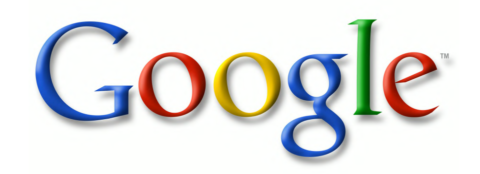



UC-NRLF
$B 279 461
YB 17937



DIE

STEUERFREIHEIT

DES

EXISTENZMINIMUMS.

EIN BEITRAG

ZUR

THEORIE DER EINKOMMENSTEUERN

VON

DR. HERMANN SCHMIDT.



LEIPZIG,
DUNCKER & HUMBLOT.
1877.

Seinem hochverehrten Lehrer

dem

Herrn Geheimrath

Professor Dr. Wilhelm Roscher

in Dankbarkeit

gewidmet.

VORWORT.

Unter den einzelnen Punkten der Steuerfrage, welche in der Gegenwart, der hochwichtigen Bedeutung wegen, die sie sowol nach Aussen hin — als eine Machtfrage im wahren Sinne des Wortes — wie nach Innen hin — für das innere Staatsleben — erlangt hat, auf Congressen und in Deputirtenkammern den Gegenstand der lebhaftesten Erörterungen bilden, gebührt der Frage nach der „Steuerfreiheit des Existenzminimums" eine besonders sorgsame Prüfung und Erwägung.

Lorenz von Stein [1]) bezeichnet die Steuerfreiheit des Existenzminimums als die „sociale Steuerfreiheit", und in der That bildet die Frage, ob es principiell geboten ist, ein gewisses Minimaleinkommen absolut steuerfrei zu lassen resp. die untersten Einkommensklassen garnicht zu besteuern, den eigentlichen Kern, den socialpolitischen Inhalt der Steuerfrage.

---

[1]) cf. L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Aufl. III, 1875, S. 323.



Was die bisherige Steuerpraxis anbelangt, so bietet sie, in den bestehenden Einkommensteuern, dem steuerfreien Existenzminimum gegenüber, die grössten Widersprüche dar[1]). Uebrigens gewährt sie bei den gegenwärtig noch in den meisten Staaten vorherrschenden — in einzelnen sogar ausschliesslich bestehenden — Systemen von Ertrags- und indirecten Steuern nur ein verhältnissmässig geringes Feld für die vergleichende Untersuchung unserer Frage, welche ihrer Natur nach dem engeren Gebiete der Einkommensbesteuerung angehört und daher vollständig nur in einem solchen Steuersystem zum Austrag gelangen kann, welches das persönliche Einkommen zur Basis hat.

Derselben Verschiedenheit, um nicht zu sagen Willkür in Ansichten, wie in der Praxis begegnet man in Bezug auf das steuerfreie Existenzminimum auch in der Theorie. Ja gerade bei dieser Frage tritt so recht die Uneinigkeit zu Tage, welche noch selbst über die obersten Steuerprincipien in der Steuerlehre herrscht.

Bei der Wichtigkeit der vorliegenden Frage, welche mit der obersten Begründung und Auffassung der Steuern im engsten Zusammenhange steht und deren praktische Bedeutung für die Gegenwart noch dadurch erhöht wird, dass sich allenthalben, in der Theorie sowol wie in der Praxis, Bestrebungen zu Gunsten der personalen Einkommensteuern geltend machen, welche den endlichen Sieg dieser Steuern und die Umwand-

---

[1]) Wie dies namentlich die jüngsten Vorgänge in Sachsen und Preussen in eclatantester Weise darthun; cf. Anhang.

lung der bestehenden „unpersönlichen“ Ertragssteuersysteme in solche vom persönlichen Einkommen in Aussicht stellen, erschien uns eine umfassendere Behandlung derselben, als sie unseres Wissens bisher geschehen ist, wünschenswerth. Hierzu ist in der nachstehenden Arbeit der Versuch gemacht. Sie soll damit zugleich als Beitrag zur Theorie der Einkommensteuern dienen.

Um der vorgesezten Aufgabe nachzukommen, erschien es zweckmässig, zunächst die wesentlichen Punkte, um welche es sich beim steuerfreien Existenzminimum handelt, festzustellen sowie eine kurze Uebersicht der hierüber herrschenden Auffassungen zu geben; hiervon handelt der erste Abschnitt unserer Arbeit. Sodann waren wir in einem zweiten Abschnitt bemüht, durch die Prüfung der Gründe, welche man gegen das steuerfreie Existenzminimum anzuführen pflegt, und vor Allem durch ein tieferes Eingehen auf den gegnerischen Standpunkt, indirect die Berechtigung gerade des steuerfreien Existenzminimums darzuthun.

Im dritten Theile schliesslich haben wir unter Zurückweisung einer älteren unethischen Auffassung versucht, das steuerfreie Existenzminimum seinen wahren ethischen Grundlagen gemäss zu entwickeln, sowie die wichtigsten Consequenzen, die sich aus der principiellen Annahme desselben für die Steuerpraxis ergeben, zu ziehen. —

Wir sind uns wol bewusst, unsere Aufgabe nur unvollkommen gelöst zu haben; doch mögen die Schwierigkeiten, welche sich bei Behandlung des vorliegenden

Gegenstandes darboten und welche theils in der Natur des Gegenstandes selbst, theils aber darin lagen, dass sich in den meisten Lehrbüchern der Finanzwissenschaft und ebenso in den meisten Steuermonographien nur kurze Auslassungen über das steuerfreie Existenzminimum finden, — eine nachsichtige Kritik befürworten. —

INHALT.

ERSTER THEIL.

ALLGEMEINE DARSTELLUNG DES STEUER-FREIEN EXISTENZMINIMUMS.



1. Begriff.

Bevor wir auf die vielbestrittene Frage nach der Steuerfreiheit des Existenzminimums tiefer eingehen, wird es gut sein, in Kürze unsere Ansicht über die wesentlichen Punkte, um welche es sich hierbei handelt, sowie eine Uebersicht über die herrschenden Meinungen in dieser Frage voranzuschicken.

Zunächst tritt uns hier der vieldeutige Ausdruck „Existenzminimum" entgegen. Derselbe wird gewiss, auch wenn man darunter dem Wortlaute nach nur das versteht, was zur Führung einer physischen Existenz absolut notwendig ist, für den einzelnen concreten Fall immer noch einen schwankenden Begriff darstellen, — wegen der individuell verschiedenen Beschaffenheit der physischen Natur des Menschen, sowie wegen der Verschiedenheit der äusseren natürlichen Bedingungen, unter denen sich der Mensch befindet [1]). Es muss aber bereits an dieser Stelle betont werden, dass es sich bei Feststellung des Existenzminimums natürlich nur um den Durchschnittsmenschen handeln

[1]) Hierbei kommt namentlich das Klima in Betracht.

kann — sowie ferner um bestimmte, gegebene äussere Verhältnisse, — d. h. also um einen Bedarf, welcher in einem bestimmten Lande und in einer bestimmten Zeitperiode ein bestimmtes Verhältniss zwischen den natürlichen Lebensbedürfnissen des Durchschnittsmenschen und den äusseren Befriedigungsmitteln ausdrücken soll!

Ferner braucht wol kaum noch darauf hingewiesen zu werden, dass es sich bei Feststellung dieses Bedarfs nur um diejenigen äusseren Befriedigungsmittel handelt, welche sich der Mensch — im Gegensaz zu den frei von der Natur dargereichten Gaben — durch seine wirthschaftliche Thätigkeit, Arbeit — aneignet; also um die auf dem Wege des entgeltlichen Tauschverkehrs erlangten äusseren oder wirthschaftlichen Güter. Denn nur diese Güter gelangen im Einkommen zur Erscheinung, welches sowol die notwendige materielle Basis für die selbstständige Existenz des Einzelnen enthält — wie auch die Quelle bildet, aus welcher der Staat seine Steuern schöpft. —

Der Begriff des Existenzminimums wird nun freilich von den einzelnen Schriftstellern in Bezug auf die vorliegende Frage sehr verschieden aufgefasst, — insofern sie darunter entweder wirklich nur einen notdürftigen Bedarf, oder einen, das zum Leben absolut notwendige Mass um ein Geringes übersteigenden, oder gar einen standesmässigen Unterhalt verstehen [1]).

Wir verstehen unter steuerfreiem Existenzminimum oder Unterhaltsminimum: die Summe von

---

[1]) cf. weiter unten.

Unterhaltsmitteln, welche nach dem Culturmassstabe einer Zeit zur Führung einer menschenwürdigen Existenz erforderlich ist, d. h. das steuerfreie Existenzminimum soll nach unserer Auffassung einen Bedarf umfassen, der die natürlichen Lebensbedürfnisse, welche zur Erhaltung einer gesunden physischen Existenz absolut notwendig sind — zum Zwecke einer besseren, freieren Befriedigung derselben — zwar überschreitet, aber nur soweit, als dies nach dem sittlichen Massstabe einer Zeit, zur Führung einer menschenwürdigen Existenz durchaus geboten erscheint. Das steuerfreie Existenzminimum bezieht sich also im Wesentlichen auf die Naturbedürfnisse, deren Nichtbefriedigung Leben oder Gesundheit zerstört[1]), — erweitert nur um den Kreis derjenigen Anstandsbedürfnisse, welche den durchschnittlichen Lebensgewohnheiten der grossen Masse des Volks entsprechen.

Da nun diese Erweiterung über den absolut unentbehrlichen Unterhalt hinaus, welchen man als den „naturnotwendigen“ bezeichnen könnte, in der

---

[1]) Roscher: System der Volkswirthschaft. Stuttgart 1874, Bd. I, §. 1. Unter den neueren Schriftstellern, welche entsprechend den Intentionen der neueren Volkswirthschaftslehre, die hochwichtige, von der alt-englischen Nationalökonomie stiefmütterlich behandelte Lehre von den Bedürfnissen ausführlicher erörtern, sind besonders noch Hermann: Staatswirthschaftliche Untersuchungen, München 1874 S. 78—103, und Wagner: Lehrbuch der pol. Oek. Bd. I, Theil I, S. 119 ff., hervorzuheben. Namentlich der Letztere bietet für unsere spezielle Frage durch seine Unterscheidung von Existenzbedürfnissen ersten und zweiten Grades, sowie von Individual- und Collectivbedürfnissen grosses Interesse dar.



besondern geistig-sittlichen Natur des Menschen, welche ihn vom Thiere unterscheidet, begründet ist, und da sie in der That nur das geringste Mass derjenigen äusseren Lebensgewohnheiten in sich begreift, welche nach dem Lebensmassstab — standard of life — eines Volkes in einer gegebenen Culturperiode relativ unentbehrlich [1]) auch für die grosse Masse desselben sind — so nennen wir diesen ganzen Bedarf den „kulturnothwendigen" im Gegensaz zu denen, welche den Ausdruck „notdürftig" gebrauchen und denjenigen, welche von einem „standesmässigen" Unterhalte reden [2]).

Nachdem wir den allgemeinen Begriff des steuerfreien Existenzminimums festgestellt, kommt es weiter auf Folgendes an:

1) soll sich das steuerfreie Existenzminimum nur auf den Bedarf einer einzelnen Person — oder

---

[1]) im Wesentlichen also: reichlichere, bessere Nahrung, Kleidung, Wohnung — als zum Leben, Schuz gegen das Klima etc. durchaus erforderlich sind.

[2]) Ersteres geschieht z. B. von Eisenhart: Kunst der Besteuerung, Berlin 1868, S. 105, wiewol sein Existenzminimum, wie aus dem Folgenden ersichtlich, doch auch einem kulturnotwendigen Bedarfe in unserm Sinne entsprechen soll. Für ein standesmässiges Existenzminimum plaidiren die meisten älteren Schriftsteller, so z. B. Biersack: über Besteuerung. Frankfurt a. M. 1850, S. 23 ff.

Der Ausdruck „kulturnotwendig" wird hier natürlich nur in dem Sinne gebraucht, als er eine im socialen Wesen des Menschen begründete freiere Befriedigung derjenigen Bedürfnisse bezeichnen soll, welche der Mensch als solcher hat — also seiner individuellen Existenzbedürfnisse. Wieweit die Collectivbedürfnisse hierbei in Frage kommen, darüber cf. weiter unten.



den einer Familie beziehen? und wenn Letzteres, in welcher Weise?

2) ist das Existenzminimum nur bei einzelnen Arten des Einkommens oder bei allen steuerfrei zu lassen? und zwar gleichmässig bei allen Einkommen oder nicht?

Die Beantwortung dieser Fragen kann nun in sehr verschiedener Weise stattfinden und hat in der That stattgefunden, was sich sehr natürlich daraus erklärt, dass man sowol beim Einkommensbegriff, wie auch namentlich bei den obersten Steuerprincipien derselben Verschiedenheit von Ansichten begegnet, welche bis heute ja noch in Bezug auf die meisten Fundamentalsäze der Wirthschaftslehre wie auch der Finanzwissenschaft anzutreffen ist.

Unserer Ansicht gemäss, welche im dritten Abschnitt näher begründet wird, soll das steuerfreie Existenzminimum dem (kulturnotwendigen) Bedarfe einer Durchschnittsfamilie entsprechen [1]), — dasselbe, resp. sein nach den landesüblichen Preisen berechneter Geldbetrag soll ferner bei jedem Einkommen [2]), einerlei ob fundirt oder unfundirt, gross oder klein, gleichmässig steuerfrei bleiben, resp. vor der Besteuerung abgezogen werden [3]); auch wenn das Einkommen wirk-

---

[1]) wie das z. B. in d. englischen income-taxe geschieht, wo das bereits von Mill auf 100 P. angesezte Existenzminimum dem Bedarfe einer Durchschnittsfamilie entsprechen soll.

[2]) auch wir verstehen das Einkommen in dem seinem Wesen entsprechenden HERMANN'schen Sinne.

[3]) Hieraus folgt natürlich, dass alle diejenigen kleinen Ein-

lich nur den Bedürfnissen einer einzellebenden Person zu dienen hat. —

Eine Erweiterung des steuerfreien Existenzminimums um die sogenannte Capitalisirungs- oder Sparquote entspricht dagegen unseres Erachtens nicht dem Wesen desselben, und lässt sich auch nicht praktisch in gerechter Weise durchführen[1]).

Die bisherigen Ansichten über das steuerfreie Existenzminimum lassen sich der Hauptsache nach in zwei Categorien eintheilen, zwischen welchen noch eine dritte, gleichsam vermittelnde Auffassung, steht. Diese Eintheilung hat ihren innern Grund darin, dass man zum steuerfreien Existenzminimum überhaupt von zwei verschiedenen Standpunkten gelangen kann, ausgehend einmal von einem irrthümlichen nationalökonomischen Principe der Besteuerung — und sodann von einem höhern ethischen oder socialrechtlichen Steuerprincipe.

Auf jenem Standpunkte stehen die älteren Schrift-

---

kommen, welche die Höhe des Existenzminimums nicht übersteigen, gar nicht besteuert werden dürfen; cf. unten Abschnitt III, I, 2.

[1]) Hiermit sollen die wichtigen Consequenzen nicht in Abrede gestellt werden, welche sich aus der Verschiedenartigkeit des Einkommens nach Ursprung und Dauer in hohem Masse für die Besteuerung ergeben; nur steht diese Frage in keinem direkten Zusammenhange mit dem steuerfreien Existenzminimum und findet eine befriedigende Lösung dadurch, dass man das sogen. unfundirte Einkommen nach einem niedrigeren Procentsaze besteuert, als das fundirte Einkommen — oder dass man Letzteres noch besonders besteuert (Capital- oder Vermögenssteuer — Luxussteuern). cf. unten Abschnitt I, 2 u. Abschnitt II.



steller, welche das RICARDO'sche Reineinkommen der Besteuerung zu Grunde legen, auf diesem die neueren, welche die persönliche oder concrete Leistungsfähigkeit als oberstes Steuerprincip hinstellen. Je nachdem das steuerfreie Existenzminimum von dem einen oder dem andern Standpunkte aus verlangt wird, weist es auch in seiner Gestalt wesentlich verschiedene Merkmale auf.

Die dritte, vermittelnde Theorie umfasst die Ansichten derjenigen Schriftsteller, welche mit ihren für unsere Frage massgebenden Grundsäzen gleichsam auf der Scheide zwischen der älteren und neueren Anschauung stehen.

Hiernach ist zu unterscheiden:

1) das steuerfreie Existenzminimum wie es zur Ermittelung des steuerbaren Einkommens im Sinne RICARDO's verlangt wird.

Die charakteristischen Merkmale dieser Auffassung bestehen darin:

a) dass die Steuerfreiheit eines Existenzminimums lediglich für das sogenannte unfundirte Einkommen (Arbeitseinkommen im weitern Sinne) verlangt wird — und

b) dass das steuerfreie Existenzminimum einem, den (kultur-) notwendigen Bedarf übersteigenden, standesmässigen Unterhalte entsprechen soll.

Die beiden angeführten Momente sind für die zahlreichen ältern hierher gehörenden Finanztheoretiker wesentlich charakteristisch und verleihen ihrem steuer-

freien Existenzminimum einen Charakter, welcher dasselbe von dem unsrigen principiell unterscheidet [1]).

Zu bemerken ist noch, dass sie mit wenigen Ausnahmen das steuerfreie Existenzminimum auf den Bedarf einer Familie beziehen [2]), und auch sonst in den Einzelheiten nicht wesentlich von einander abweichen.

Aus der grossen Zahl dieser älteren Vertreter des steuerfreien Existenzminimums, welche man auch mit dem Namen „Reineinkommenstheoretiker" zu bezeichnen pflegt, mögen BIERSACK und RAU [3]) als Typen der

---

[1]) Bei der ausschliesslichen Herrschaft, deren sich der irrthümliche RICARDO'sche Einkommensbegriff bis zu seiner schlagenden Widerlegung durch HERMANN in der Volkswirthschaftslehre erfreut hat, ist es vollkommen erklärlich, dass die meisten älteren Schriftsteller, wiewol sie mit wenigen Ausnahmen an dem unethischen Standpunkte der Vergeltungstheorie — der Auffassung der Steuern als (Aequivalente) Kaufschillinge für die vom Staate geleisteten Dienste und dem hieraus folgenden Principe der Besteuerung nach „Leistung" und „Gegenleistung" — festhalten, ihr Verlangen nach proportionaler Besteuerung trotzdem nicht auf das gesammte rohe Einkommen, sondern nur auf den im RICARDO'schen Sinne ermittelten Ueberschuss erstrecken.

Der RICARDO'sche Einkommensbegriff ist somit auch für unsere Frage von grosser Bedeutung gewesen; und zwar in doppelter Hinsicht, indem er einerseits zwar die wahre Auffassung und vollständige Durchführung des steuerfreien Existenzminimums unmöglich gemacht, andererseits aber den Consequenzen des der alt-englischen Schule eigenen einseitigen social-politischen Standpunktes gewissermassen die Spitze abgebrochen und dadurch, in der Theorie wenigstens, die vollständige Negirung des steuerfreien Existenzminimums verhindert hat; cf. unten Abschnitt III, I, 1.

[2]) Eine solche Ausnahme macht BIERSACK, a. a. O. S. 40.

[3]) H. L. BIERSACK, a. a. O., und K. H. RAU, Grundsätze

ganzen Anschauungsweise dienen. Beide Schriftsteller verlangen zur „Ermittelung des reinen und daher allein steuerbaren Einkommens" den steuerfreien Abzug einer Quote, welche unsern kulturnotwendigen Bedarf überschreitet, — und beschränken dieselbe, entsprechend jener unethischen von RICARDO begründeten Auffassung „dass der Unterhaltsbedarf des Producenten gleich den übrigen notwendigen Produktionskosten gar nicht zu seinem wirklichen reinen Einkommen gehöre", — auf das sogenannte unfundirte Einkommen.

So erklärt BIERSACK ausdrücklich (S. 40), dass zur Berechnung der Reinerträge des Arbeitslohnes (im weitesten Sinne), welche allein besteuert werden dürfen, „der Aufwand für den standesmässigen Unterhalt der Inhaber der persönlichen Kraft, welcher für dieselben eine unerlässliche Bedingung der Gütererzeugung ist — zu den durchaus notwendigen Hervorbringungskosten gehört, — notwendig an dem Produkte der Thätigkeit des Arbeiters abgezogen werden müsse"; weiter (§ 86) wird dann noch auseinandergesezt, dass dieser Abzug nur beim Arbeitslohne (im weitesten Sinne) stattfinden dürfe.

---

der Finanzwissenschaft, Leipzig u. Heidelberg 1859. Dass wir uns hier hauptsächlich auf das Citiren deutscher Schriftsteller beschränken, ist aus dem Grunde gerechtfertigt, weil es fast ausschliesslich deutsche Gelehrte sind, welche unsere Frage einer ausführlichen Behandlung unterzogen haben; wie ja überhaupt den Deutschen das Verdienst gebührt, die Steuerlehre, diesen wichtigsten Theil der Finanzwissenschaft, ausgebildet, sowie namentlich die neuere Entwicklungsphase derselben bewirkt zu haben! —

Ganz ähnlich lautet die Ansicht RAU's. Er sagt gelegentlich der Besteuerung des Lohn- und Gewerbeverdienstes (§. 258): „aus diesen beiden Zweigen des Einkommens muss vor allem der Unterhalt des Lohnarbeiters und Gewerbeunternehmers bestritten werden, und zwar nach demjenigen Bedarfe, welcher durch die Natur der einzelnen Verrichtungen, z. B. den Sitz derselben, die erforderliche Lebensweise u. dergl. bestimmt wird. Der Ueberschuss über diesen Unterhaltsbedarf ist kostenfreies, beliebig verwendbares, d. h. reines Einkommen",.... „nur das reine Einkommen in diesem Sinne sollte von den Steuern getroffen werden." §. 391 (Besteuerung des Arbeitsverdienstes) heisst es weiter: „nur der Theil der ganzen Einnahme darf in Anschlag gebracht werden, der den mittleren standesmässigen Unterhaltsbedarf des Arbeiters und seiner Familie übersteigt, sowie überhaupt der mit einem Einkommen notwendig verknüpfte Kostenaufwand in Abrechnung kommen muss [1]."

---

[1]) Bei der näheren Bestimmung des steuerfreien Existenzminimums unterscheidet sich RAU dadurch von BIERSACK, dass er dasselbe auch auf den Unterhalt der Familie des Arbeiters ausdehnt, während BIERSACK den steuerfreien Abzug nur für den Inhaber der persönlichen Kraft fordert. — Ein weit grösserer Unterschied besteht aber zwischen den beiden Schriftstellern in Bezug auf ihre oberste Begründung der Steuern, denn BIERRACK steht noch, wie die meisten Finanztheoretiker jener Zeit, auf dem Vertragsstaatsstandpunkte, und sieht von diesem aus, wenn auch nicht mit der ganzen Strenge desselben, als Idealmassstab für die Besteuerung an: „das Verhältniss, in welchem die Einzelnen an den vom Staate gewährten Vortheilen participiren." RAU dagegen nimmt bereits einen höheren socialpolitischen Standpunkt

Gewissermassen in der Mitte zwischen dieser und der folgenden Auffassung des steuerfreien Existenzminimums steht eine Theorie, welche wir nach ihrem Hauptvertreter die STEIN'sche nennen.

Charakteristisch für die STEIN'sche[1]) Auffassung ist es, dass sein Existenzminimum zunächst nur — soweit dabei kein höheres geistiges Capital in Betracht kommt — einem notwendigen Bedarf entsprechen soll, und dass seine Steuerfreiheit, d. h. die Steuerfreiheit des Ertrages der persönlichen Arbeit, zunächst in dem socialen Gesetze der freiheitlich aufsteigenden Klassenbewegung begründet wird (S. 322, 323). Trozdem hält er aber noch an dem RICARDO'schen Reineinkommensbegriffe fest und unterstützt ihn weiter dadurch, dass er den Begriff des Capitals auch auf die geistigen Eigenschaften des Menschen, seine angeborenen oder

---

ein und verlangt dementsprechend eine proportionale Besteuerung der Ueberschüsse nicht vom Gesichtspunkte der Vergeltungstheorie, sondern um der „Opfergleichheit" willen. In derselben Weise wie RAU, stellen die meisten anderen Reineinkommenstheoretiker das steuerfreie Existenzminimum dar. So namentlich JACOB: Staatsfinanzwissenschaft; MALCHUS: Handbuch der Finanzwissenschaft, 1830, S. 261 u. 272 (beide im strengen Anschluss an RAU); LOTZ, Handbuch der Staatswirthschaftslehre, 1823, S. 150 ff.; MURHARD, Theorie u. Politik der Besteuerung, 1834, S. 454 ff. —

[1]) L. v. STEIN, Lehrbuch der Finanzwissenschaft 1875, Aufl. III. Uebrigens gelangt bei STEIN das steuerfreie Existenzminimum zur praktischen Geltung nur beim Berufseinkommen (S. 502 ff.) in Folge seiner eigenthümlichen Auffassung der (indirekten) Verzehrungssteuern (S. 554). Aehnlich wie STEIN fasst HOCK: die öffentlichen Abgaben u. Schulden, Stuttgart 1863, S. 75 ff., das steuerfreie Existenzminimum auf.



anerzogenen Talente, Kenntnisse etc. ausdehnt, wodurch das steuerfreie Existenzminimum bei ihm im Lichte einer Amortisationsquote für dieses geistige oder persönliche Capital erscheint (S. 505).

Nachdem wir nun das steuerfreie Existenzminimum der ersten Hauptgruppe von Schriftstellern sowie die STEIN'sche Auffassung dargestellt haben, betrachten wir

2. das steuerfreie Existenzminimum, wie es sich aus der persönlichen Leistungsfähigkeit als oberstem Steuergrundsaz ergibt, — das steuerfreie Existenzminimum im wahren socialen Sinne.

Die charakteristischen Merkmale dieser Auffassung sind folgende:

a) das Existenzminimum soll bei jedem Einkommen steuerfrei bleiben, und

b) es soll die Befriedigung eines kulturnotwendigen Bedarfs bezwecken [1]).

Diese Auffassung wird von mehreren neueren Schriftstellern vertreten, welche sowol die Vergeltungs-

[1]) Wiewol der von uns gebrauchte Ausdruck „kulturnotwendig" selbst wörtlich nicht angewandt wird, so entspricht doch das von den Schriftstellern dieser Gruppe vertretene steuerfreie Existenzminimum einem Bedarfe in unserem Sinne. So spricht UMPFENBACH von einem Existenzminimum, das ein menschenwürdiges Dasein sichert.



theorie als auch den Ricardo'schen Reineinkommensbegriff verwerfen, und von einer höheren Staatsauffassung ausgehend und das Wesen des Einkommens richtiger erfassend, eine wahrhaft gerechte „opfergleiche" Besteuerung anstreben.

In den Einzelnheiten weichen sie darin von einander ab, dass die Familie verschieden berücksichtigt und das zunächst principiell angenommene steuerfreie Existenzminimum von Einigen noch um eine sogen. Sparquote erweitert wird.

Zur Charakterisirung der erwähnten Abweichungen mögen die folgenden Schriftsteller hier Erwähnung finden.

Von besonderem Interesse ist in dieser Hinsicht Umpfenbach [1]. Auch er verlangt, vom Princip der Besteuerung nach der concreten Beitragsfähigkeit ausgehend, principiell ein steuerfreies Existenzminimum (S. 118) und versteht darunter ein solches Minimaleinkommen, welches gerade noch ausreicht, um Denen, die mit ihrer Bedürfnissbefriedigung darauf angewiesen sind, die Führung eines menschenwürdigen Daseins zu gestatten, ohne dass sie fremde Unterstützung in Anspruch zu nehmen gezwungen wären. Das steuerfreie Existenzminimum soll aber nach seiner Ansicht für jede Wirthschaft, deren Einkommen den Bedürfnissen einer einzeln lebenden Person zu dienen bestimmt ist, nur seinem einfachen Betrage nach berücksichtigt werden und eine Erweiterung desselben, rücksichtlich

---

[1]) Umpfenbach, Lehrbuch d. Finanzwissenschaft, Erlangen 1859.



der Familie, nur in dem Falle stattfinden, wenn solche wirklich vorhanden ist, — und zwar dann auch nur im Verhältniss zu ihrer Kopfzahl. Ausserdem wird schliesslich noch von ihm mit Rücksicht auf die besondere Natur des vorübergehenden Einkommens (Arbeitseinkommen) Steuerbefreiung für eine Summe verlangt, welche ausreicht, um der darauf angewiesenen Bedürfnissbefriedigung nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit ein Existenzminimum zu schaffen, — dieselbe aber lediglich auf dieses (unfundirte) Einkommen beschränkt (S. 134). —

Die meisten anderen dieser Gruppe angehörenden Schriftsteller berücksichtigen die Verschiedenartigkeit des Einkommens und die Anzahl derjenigen, die mit ihrer Bedürfnissbefriedigung darauf angewiesen sind, in der Weise, dass sie den einfachen Betrag ihres zunächst principiell angenommenen steuerfreien Existenzminimums in Anbetracht jener beiden Momente generalisiren und dasselbe alsdann in dieser erweiterten Gestalt bei allen Einkommen gleichmässig in Abzug bringen.

So geht z. B. EISENHART[1]) zunächst von einem individuellen steuerfreien Existenzminimum aus, welches überall zu respektiren ist und überall gleich gross sein soll (S. 105, 106). Er erweitert dasselbe sodann, in Anbetracht des je nach den verschiedenen individuellen Familienverhältnissen verschiedenen Gebrauchswerths des Einkommens zu einem Familienexistenzminimum

[1]) EISENHART, die Kunst der Besteuerung, Berlin 1868.

(S. 110), welches bei jedem Einkommen, auch wenn keine Familie vorhanden, gleichmässig berücksichtigt werden soll. Schliesslich zeigt er sich sogar einer nochmaligen Erweiterung des steuerfreien Existenzminimums um eine Sparquote nicht abgeneigt (S. 115), mit der ausdrücklichen Erklärung, dass diese Erweiterung dann ebenfalls für jedes Einkommen gleichmässig stattzufinden habe. Aehnlich verfahren die übrigen dieser Gruppe angehörenden Schriftsteller, so z. B. Pfeiffer[1]).

Auch der Altmeister Mill[2]) ist hierher zu zählen, wiewol er seine Stellung dem Ricardo'schen Einkommensbegriff gegenüber nicht ganz klar markirt. Er macht gleichfalls dem Princip der Vergeltungstheorie, der Besteuerung nach Leistung und Gegenleistung, energisch Opposition und fordert unter Berufung auf Bentham, zum Zwecke einer wahrhaft gerechten opfergleichen Besteuerung, ein steuerfreies Existenzminimum, welches dem Bedarfe einer Durchschnittsfamilie entsprechen und bei jedem Einkommen berücksichtigt werden soll. Trotz seiner sonstigen Bevorzugung der Ersparnisse beschränkt er sich aber auf das Familienexistenzminimum. Die besondere Natur des unfundirten Einkommens soll in der Weise berücksichtigt werden,

---

[1]) Pfeiffer, die Staatseinnahmen, 1866. Bei diesem ist allerdings zu bemerken, dass er sich troz des steuerfreien Existenzminimums noch nicht vollständig vom einseitigen Rechtsstaatsstandpunkte emancipirt hat.

[2]) J. St. Mill, Grundzüge der politischen Oekonomie, übersetzt von Soetbeer, Leipzig 1869, Buch V, Cap. II, §. 2—4.

dass dasselbe nach einem niedrigeren Steuersaze als das gewerbliche Einkommen besteuert wird. —

Als ein getreues Abbild der MILL'schen Auffassung erscheint C. J. BERGIUS [1]).

---

[1]) C. J. BERGIUS, Grundsätze der Finanzwissenschaft, Berlin 1871, S. 408. —

ZWEITER THEIL.

PRÜFUNG DER GRÜNDE GEGEN DAS STEUERFREIE EXISTENZMINIMUM.

Bei einer Betrachtung der Gründe, welche man gegen das steuerfreie Existenzminimum anzuführen pflegt, ist zunächst allgemein zu unterscheiden zwischen solchen, welche von einem höheren (staatlichen) für die ganze Besteuerung massgebenden Standpunkte oder Steuerprincipe gegen das steuerfreie Existenzminimum als solches erhoben werden, — es sind dies die inneren Gründe oder principiellen Einwände, — und solchen, welche nicht sowol das Wesen oder die innere Berechtigung des steuerfreien Existenzminimums berühren, sondern die sich mehr auf die formale äussere Seite oder die praktischen Folgen desselben beziehen, — es sind dies die äusseren Gründe oder formalen Einwände.

a. Die principiellen Einwände oder inneren Gründe.

Die principiellen Einwände oder inneren Gründe erfordern eine weitere Scheidung, je nachdem sie vom Standpunkte der älteren sogenannten „Vergeltungstheorie“ oder von dem einer neueren, sogenannten „ethischen“ Richtung der Steuerlehre erhoben werden.

1. Die principielle Verwerfung des steuerfreien Existenzminimums vom Standpunkte der Vergeltungstheorie.

Der Haupteinwand, welcher von einigen älteren Schriftstellern gegen das steuerfreie Existenzminimum erhoben wird, besteht in dem Betonen der rechtlichen Verpflichtung des Einzelnen dem Staate gegenüber.

Das steuerfreie Existenzminimum sei nicht zu gestatten, denn ein jeder Bürger müsse aus dem Grunde auch für den geringsten Theil dessen, was er besitzt oder erwirbt, dem Staate die Gegenleistung zahlen, weil er selbst für das geringste Einkommens- oder Genusspartialchen die Leistung des Staats (Schuz) geniesse resp. demselben Kosten verursache.

Es entspricht dieser Einwand vollkommen dem einseitigen Standpunkte der Vergeltungstheorie, jener unethischen Tauschlehre, nach welcher die Steuerpflicht in den besonderen vom Staate dem Einzelnen erwiesenen Vortheilen oder Diensten begründet und demgemäss eine Besteuerung nach Massgabe der Grösse des bezogenen Vortheils oder der dem Staate verursachten Kosten verlangt wurde.

Nach dieser in den Vertrags- und extremen Rechtsstaatstheorien wurzelnden Lehre musste das steuerfreie Existenzminimum freilich als durchaus verwerflich erscheinen, — ja das Princip derselben, die Besteuerung nach Leistung und adäquater Gegenleistung, hätte sogar, — wie das bereits Mill (in Bezug auf die innere Gerech-

tigkeit des Princips) mit Recht bemerkt[1]), — konsequenter Weise zu dem Verlangen führen müssen, diejenigen, welche nichts haben, die Armen und Hilfsbedürftigen am stärksten zu besteuern, weil diese doch offenbar am meisten den Schutz des Staates in Anspruch nehmen, dem Staate die grössten Kosten verursachen.

Der obige Einwand bedarf wol kaum noch einer eingehendern Widerlegung, da die ganze Vergeltungstheorie nach dem heutigen Stande der Wissenschaft als überwunden betrachtet werden kann, wenn auch das Princip der Leistung und Gegenleistung selbst in der Gegenwart noch einzelne Anhänger zählt[2]).

Auch wir sprechen diesem Principe eine beschränkte Berechtigung gewiss nicht ab, für alle die Fälle nämlich, wo es sich nach Analogie der Deichverbände und Meliorationsgenossenschaften um bestimmte schätzungsfähige Vortheile handelt, welche der Einzelne von der Commune geniesst. Verallgemeinert aber und als oberstes Princip für die Besteuerung hingestellt, widerspricht dasselbe der Auffassung der Steuerpflicht, als einer höheren ethischen, Allen in gleicher Weise ob-

---

[1]) cf. J. St. Mill a. a. O., B. V, Cap. II, S. 113 u. 114.

[2]) Ueber die modernen Anhänger des Princips der Leistnng und Gegenleistung, von Rau das Gebühren- oder Genussprincip, von Walcker ebenso bezeichnend das Assekuranz- oder Aequivalenzprincip genannt, — cf. namentlich Neumann, die progressive Einkommensteuer (Gutachten üb. Personalbesteuerung), Leipzig 1874.

Es ist dies Princip übrigens nicht mit dem berechtigten Verlangen zu verwechseln, dass die Summe aller Steuern, welche ein Volk zahlt, in Summa auch den Leistungen des Staats entsprechen muss.



liegenden Pflicht, welche ihren gerechten Ausdruck allein in einer Besteuerung nach Massgabe der wirklichen Steuer- oder Beitragsfähigkeit findet[1]).

Die Vergeltungstheorie mit ihrem berüchtigten Princip der Leistung und Gegenleistung entsprach vollkommen der rationalistisch-atomistischen Anschauungsweise jener Zeit, — in welche auch die erste systematische Behandlung und Entwickelung der Steuerlehre fällt[2]), — jenen, auf einem flachen Rationalismus, auf einer flachen Abstraktion gegründeten Vertrags- und extremen Rechtsstaatstheorien, welche, die isolirten Einzelexistenzen dem Staate gleichsam gegenüberstellend, den Staat selbst rechtlich im Lichte eines Nachtwächterinstitutes erscheinen liessen — und ihm wirth-

[1]) cf. unten Abschnitt III, I, 2. Von den neueren Kritikern des Gebührenprincips cf. namentlich Rau-Wagner, Finanzwissenschaft, I, S. 106 ff.; Neumann a. a. O.; Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik, Okt. 1875, S. 68 ff. Unter den älteren Kritikern sind besonders hervorzuheben: Mill, a. a. O., Bd. V, S. 113 u. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, Leipzig 1859, S. 376 ff.

[2]) Ueber den nachhaltigen Einfluss, welchen die Vertrags- und extremen Rechtsstaatstheorien sowie insbesondere der Kant'sche Individualismus auf die Entwickelung und Gestaltung der Nationalökonomik und auf die, mit dieser Wissenschaft wie mit der Staatslehre im engsten Zusammenhange stehende Steuerlehre, gehabt haben, sind unter Anderen namentlich zu vergleichen: Mohl (welcher den grossen Schotten Smith in treffender Weise, „den Kant auf wirthschaftlichem Gebiete“ nennt): Geschichte der Staatswissenschaften; Hildebrand, Nationalökonomik der Gegenwart und Zukunft; speciell in Bezug auf die Steuerlehre Held: die Einkommensteuer, 1872, S. 39—52.

schaftlich den Charakter einer Aktiengesellschaft verliehen [1]).

Hiernach war es freilich consequent, dass man auch den Steuervorgang im Lichte eines kaufmännischen Tauschaktes ansah. In diesem Sinne erscheint es auch nur als ein streng gerechtes Verlangen, dass die Steuer, der Kaufschilling für die vom Staate als dem Rechtsschuz-Producenten gelieferte Waare, in jedem einzelnen Falle genau der empfangenen Leistung entsprechen und ohne Rücksichtnahme selbst auf den dringenden Notbedarf von dem Betreffenden, dem Schuldner, erhoben werden sollte.

Auch die Steuerlehre ist nun endlich, Dank den kritischen Leistungen vornehmlich der neueren deutschen Wissenschaft [2]) von jenen, einem veralteten staatlichen Standpunkt, (der Naturrechtslehre des vorigen Jahrhunderts), entsprungenen Anschauungen befreit worden — und somit fällt auch der in ihnen begründete principielle Einwand gegen das steuerfreie Existenzminimum in sich zusammen.

Der eben erörterte Standpunkt entspricht in der That, wie UMPFENBACH [3]) treffend bemerkt, einem

---

[1]) Der bei den älteren Nationalökonomen so beliebte Vergleich des Staats mit einer Aktiengesellschaft, zuerst besonders von SCHLOEZER, Anfangsgründe der Staatswirthschaft, B. II, S. 157 ff., angewandt.

[2]) In dieser kritischen Beziehung gebühren gewiss den Leistungen besonders eines SCHAEFFLE, SCHMOLLER und HELD die grössten, wahrhaft unschäzbaren Verdienste.

[3]) UMPFENBACH, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, S. 56, Anmerkung.

„Krämerstandpunkte"; abgesehen hiervon erscheint er auch in der Hinsicht als ein offenbarer Nonsens, als es ja absolut unmöglich ist, die Leistungen des Staats, wèlche durchaus nicht die Natur von Verkehrsgütern haben, einer (wirthschaftlichen) Werthschäzung zu unterwerfen.

Wiewol nun die Vergeltungstheorie eine lange Zeit hindurch die Steuerlehre fast ausschliesslich beherrscht hat, so sind es doch nur verhältnissmässig wenige Schriftsteller, welche das Princip derselben ganz consequent gegen das steuerfreie Existenzminimum in Anwendung bringen.

Zu diesen Wenigen gehört z. B. ROTTECK [1]), welcher auch sonst als ein Typus der extremen Rechtsstaatsidee gelten kann. Er leitet die Steuerpflicht unmittelbar aus dem Staatsvertrage her (S. 285), verlangt eine Besteuerung nach Massgabe des gesammten Einkommens oder Vermögens und verwirft ausdrücklich das steuerfreie Existenzminimum, „welches weder rechtlich noch wirthschaftlich zu rechtfertigen sei." (S. 287.)

Bei den meisten übrigen Vertretern der Vergeltungstheorie dient ein anderer Irrthum dazu, um den

---

[1]) ROTTECK, Vernunftrecht, Stuttgart 1848, Band IV. Hierher gehört auch KROENEKE, Grundsäze einer gerechten Besteuerung; er erklärt ebenfalls ausdrücklich (S. 12 ff.): „die Steuern sollen nach der ganzen Einnahme ohne Abzug von Lebens- oder Standesbedürfnissen auferlegt werden, weil jene, nicht blos das reine Einkommen, unter dem schüzenden Einfluss der Staatsgewalt bezogen wird." Aehnlich auch GARNIER, Eléments de finances, p. 44.



Consequenzen dieser Lehre in Bezug auf das steuerfreie Existenzminimum gleichsam die Spitze abzubrechen. Es ist jene unethische von RICARDO stammende Auffassung des Einkommens, wonach das wahre, wirkliche oder reine Einkommen, auch im volkswirthschaftlichen Sinne, nur der dem Producenten nach Abzug seiner persönlichen Unterhaltskosten verbleibende Rest der gesammten Einnahme, also der Ertragsüberschuss seiner Wirthschaft sein sollte. Diese irrthümliche Vorstellung, verbunden zugleich mit dem falschen „ehernen Lohngesez“, veranlasst die meisten älteren Schriftsteller dazu, bei dem aus Arbeit fliessenden Einkommen eine Art von steuerfreiem Existenzminimum zu verlangen.

Wir können hier also die interessante Wahrnehmung machen, wie gerade jenes vorherrschend dem Capitalistenstande gewidmete Interesse, welches RICARDO, dem eigentlichen Begründer der chrematistischen Richtung der alt-englischen Nationalökonomik — jener mit Recht sogenannten „unethischen Productionslehre“ — gewiss nicht abzusprechen ist, dazu führte, das steuerfreie Existenzminimum vor dem gänzlichen Untergang zu bewahren, freilich nicht zu seinem Heil, weil gerade diese durchaus unethische und unrichtige Vorstellung andererseits wieder die Erkenntniss des wahren ethischen Wesens — und somit auch die vollständige Anerkennung — des steuerfreien Existenzminimums erschweren, ja für eine lange Zeit ganz unmöglich machen musste [1]).

---

[1]) cf. das Ausführliche hierüber unten Abschnitt III, I, 1.

Diese Vorstellungen bewogen selbst RICARDO dazu, im Allgemeinen die Nichtbesteuerung der Arbeiterklasse zu empfehlen, und auch bei SMITH, wiewol sich bei ihm wahrhaft humane Tendenzen gewiss nicht verkennen lassen, geschieht doch das Verlangen der Steuerfreiheit des Arbeitslohnes sowie der unentbehrlichen Lebensmittel mehr aus Rücksicht für die Unternehmer, „welche die Steuer schliesslich doch zu tragen hätten“ [1]).

2. Die principielle Verwerfung des steuerfreien Existenzminimums vom Standpunkte einer neueren sogenannten ethischen Richtung in der Steuerlehre.

Wiewol nun jene unethische Auffassung der Steuern „als Entgelte für die vom Staate geleisteten besonderen Dienste“ in der heutigen Wissenschaft als überwunden betrachtet werden kann, so wird das steuerfreie Existenzminimum doch ebenfalls principiell verworfen von mehreren gerade eine neuere, sogenannte ethische Richtung in der Steuerlehre vertretenden Schriftstellern, welche principiell mit den Anschauungen der Vergeltungstheorie gebrochen haben, und vorherrschend das ethische Princip zur vollen Geltung gelangen zu lassen bemüht sind.

Charakteristisch für ihren Standpunkt ist es, dass sie das steuerfreie Existenzminimum gerade aus dem

---

[1]) RICARDO, Uebersezung v. BAUMSTARK, Leipzig 1837, S. 246; SMITH, übersezt v. ASHER, Stuttgart 1861, Bd. II, S. 403.



Grunde verwerfen, weil es ihrer Ansicht nach einer höheren Auffassung und Begründung der Steuern widersprechen soll!

Die Steuerpflicht, so wird von dieser Seite argumentirt, sei eine höhere, ethische Pflicht, welche nicht am todten Besitz oder Erwerb als solchem, sondern an der Person haftet; sie sei eine persönliche Pflicht, — ein Ausfluss der allgemeinen Bürgerpflicht. Ein jeder Bürger müsse sie daher unter allen Umständen, und wäre sein Einkommen noch so gering, bethätigen[1]. Der Staat selbst, heisst es ferner, die beherrschende Macht des Ganzen, gehöre ebenfalls zu den notwendigsten Lebensbedürfnissen, die Ausgaben für ihn, die Steuern, müssten daher gleichfalls zum Existenzminimum eines Jeden gerechnet werden! Schliesslich wird dann auch noch besonders das politisch-pädagogische Moment der Steuerzahlung betont, und aus diesem Grunde sowie unter Hinweis auf das Princip: „gleiche Rechte — gleiche Pflichten“, die Besteuerung selbst des niedrigsten Einkommens verlangt.

Zu den hervorragendsten unter diesen Gegnern des steuerfreien Existenzminimums gehört vor Allen SCHMOLLER[2]; ja er kann gewissermassen als Typus der ganzen Richtung gelten, und hat den ethischen Standpunkt in Bezug auf das steuerfreie Existenzminimum

---

[1]) Natürlich absolutes Unvermögen ausgenommen, in welchem Falle die öffentliche Armenpflege einzutreten hat.

[2]) SCHMOLLER: die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhange mit den Grundprincipien der Steuerlehre, in der Tübinger Zeitschrift, Jahrg. XIX, S. 35, 47, 50, 57 ff.

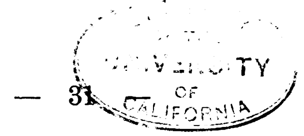


am eingehendsten erörtert. Ferner sind hierher noch zu zählen: SCHAEFFLE, WALCKER, LASPEYRES und NASSE, sowie namentlich auch HELD. Von diesen halten LASPEYRES und NASSE noch an dem Gebühren- oder Genussprincip, wenn auch unter verändertem Standpunkt, fest, während HELD besonders das politisch-pädagogische Moment der (direkten) Steuerzahlung betont [1]).

---

[1]) HELD, die Einkommensteuer, S. 104 ff., 107 u. 186; Gutachten über Personalbesteuerung, S. 28; Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik, Leipzig 1875. Aehnlich wie HELD auch WINTZINGERODE, welcher übrigens aus praktischen Gründen dem steuerfreien Existenzminimum doch wiederum Concessionen macht; cf. Gutachten, S. 56 ff. — Ueber NASSE's, sowol gegen das steuerfreie Existenzminimum wie überhaupt gegen eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gerichteten Standpunkt cf. Gutachten, S. 2 ff., 5 u. 12; Verhandlungen, S. 51 ff. — Ueber LASPEYRES, welcher ähnlich wie SODEN in früherer Zeit, eine allgemeine Genusssteuer verlangt und das Genussprincip von seinem ethischen Standpunkte so energisch vertritt, dass er sogar für Besteuerung der unentbehrlichen Unterhaltsmittel plaidirt und das Besteuerungsrecht des Staats selbst auf die Unmündigen ausdehnt, cf. in BLUNTSCHLI's Staatswörterbuch, S. 116 ff., 125 u. 137; SCHAEFFLE, – dessen Vorschlag, die qualificirte Vermögenspersönlichkeit der Besteuerung zu Grunde zu legen, faktisch ebenfalls auf den SCHMOLLER'schen Standpunkt hinausführt – in der deutschen Vierteljahrs-Schrift, 1861, H. IV; WALCKER, die Selbstverwaltung des Steuerwesens, Berlin 1869, Seite 22 ff, sowie 116 ff., welcher als ein getreues Abbild der SCHMOLLER'schen Ansichten erscheint. –

Wir beschränken uns hier darauf, nur die bedeutendsten und entschiedenen Gegner des steuerfr. Existenzminimums anzuführen. Einige Andere finden auch noch weiter unten bei Betrachtung der äusseren Gründe Berücksichtigung. – Während diese Schriftsteller dem steuerfr. Existenzminimum gegenüber gewissermassen eine festgeschlossene Phalanx bilden, nehmen mehrere Andere wiederum



Was nun die Kritik anbetrifft, welche diese Schriftsteller, und insbesondere SCHMOLLER, jener unethischen, auf dem eudämonistischen Nützlichkeitsstandpunkte der altenglischen Nationalökonomik gegründeten Ertragsüberschussbesteuerung angedeihen lassen, so stimmen wir mit ihnen gewiss vollständig überein[1], — ja wir zählen diese Kritik gewiss zu den bedeutungsvollsten und glänzendsten Leistungen der neueren Wissenschaften überhaupt, — nicht aber können wir beipflichten, wenn sie das steuerfreie Existenzminimum überhaupt verwerfen, am Wenigsten, wenn dies von einem ethischen Standpunkte geschieht! Es scheinen uns ihre gegen das steuerfreie Existenzminimum angewendeten Argumente auf einen Standpunkt hinzudeuten, welcher wol eine der Vergeltungstheorie gerade entgegengesezte, pantheistische oder physikalische Anschauungsweise dokumentirt, der aber keineswegs das Prädikat „ethisch" verdient.

---

in Bezug auf diese Frage eine Art von Mittelstellung ein und bilden damit gleichsam den Uebergang zu den vollständigen (neueren) Anhängern des steuerfr. Existenzminimums. Hierher gehören namentlich NEUMANN, WAGNER, HIRTH und WIRTH, von welchen die beiden Ersteren zwar energisch das Princip der Leistungsfähigkeit vertreten (was insbesondere von NEUMANN in umfassender Weise geschieht), trozdem aber zu keiner völligen Erkenntniss oder Anerkennung des steuerfr. Existenzminimums gelangen, — die beiden Lezteren dagegen das steuerfr. Existenzminimum aus administrativen praktischen Gründen und nur theilweise berücksichtigen. Die Ansichten dieser Schriftsteller werden, soweit sie indirekt unsere Frage berühren, weiter unten eingehendere Berücksichtigung finden.

[1]) cf. Abschnitt III, a, 1.

Gewiss ist die Steuerpflicht eine höhere ethische, allen Bürgern gemeinsame Pflicht, und gewiss erscheint darum auch die Steuer im Lichte einer ethischen Leistung, — daraus folgt aber doch nie und nimmer, dass die Bethätigung dieser Pflicht nach Massgabe der gesammten wirthschaftlichen Kraft oder des gesammten Einkommens geschehen, und dass die Leistung auch da wirklich stattfinden soll, wo die wirthschaftliche Existenz des Betreffenden dadurch in Frage gestellt wird! Es folgt hieraus wol, dass auch die Besteuerung unter einem obersten leitenden Gesichtspunkte nach einem höheren, für Alle gemeinsamen, ethischen Massstabe stattfinden muss, niemals aber, dass sie ohne Berücksichtigung der wirklich vorhandenen Steuerfähigkeit, und selbst da geschehen soll, wo sich eine solche nicht konstatiren lässt [1]).

Eine derartige Auffassung des ethischen Princips bedeutet thatsächlich bloss eine erneuerte Gestalt der älteren Vergeltungstheorie, nur dass hier das starre Rechtsprincip mit einem ebenso einseitigen und starren (sogenannten) ethischen Princip vertauscht erscheint. Für die Praxis aber bleibt das Resultat dasselbe, wie dies insbesondere auch die Vorschläge SCHMOLLER's beweisen, welcher mit geringen Modifikationen an dem bisherigen System der Ertragssteuern festhält und der Einkommensteuer eine bloss ergänzende Aufgabe zuweist [2]).

---

[1]) Ueber die Consequenzen, die sich aus einem wahrhaft ethisch-anthropologischen Standpunkt für das steuerfr. Existenzminimum ergeben, cf. das Ausführliche unten Abschnitt III, I, 2.

[2]) SCHMOLLER, a. a. O., Abschnitt IV. Das SCHMOLLER'sche

Dem einzelnen Betroffenen wird es wahrlich einerlei sein, ob sein Existenzminimum unter Anwendung des strengen Gebührenprincips oder mit dem Hinweis auf ein höheres ethisches Princip — auf seine unendlichen Verpflichtungen der Menschheit gegenüber —[1] geschädigt wird; er wird in jedem Falle gleich sehr darunter leiden, — ja er wird wegen des der menschlichen Natur innewohnenden vorwiegend realistischen Zuges wol noch eher geneigt sein, einer solchen rein kaufmännischen Auffassung der Steuerzahlung, wie sie das Gebührenprincip voraussetzt, eine gewisse Gerechtigkeit, wenn auch widerwillig, zuzugestehen.

Der Staat ist gewiss ein dringendes Bedürfniss, ja er gehört sogar gewissermassen zu den unentbehrlichen Bedürfnissen, insofern erst in ihm und durch ihn die Möglichkeit einer höheren Entwickelung gewährt wird; er ist aber ein höheres, ein Culturbedürfniss und kann als solches niemals mit den elementaren Lebensbedürfnissen auf die gleiche Stufe gestellt — und daher können auch seine Leistungen niemals zum Existenzminimum im engeren, wirthschaftlichen Sinne gerechnet werden. Dieses stellt die notwendige materielle Basis, das notwendige materielle Mittel zur Erreichung jener höheren Lebensaufgaben dar, für welche der

---

Steuersystem entspricht in der That fast vollständig dem bestehenden Steuerwesen und weist nur insofern einen Fortschritt auf, als die von ihm projektirte ergänzende Einkommensteuer eine höhere Belastung des sog. fundirten Einkommens bewirken soll.

[1]) In derartigen Raisonnements ergeht sich namentlich Walcker, a. a. O., S. 9.

Staat selbst einem Jeden als Mittel in einem höheren Sinne dient. Der Staat, dieses grossartige Culturorgan, ist eben selbst auch nur Mittel in einem höheren Sinne und nicht, wie ihn die Alten auffassten, absoluter Selbstzweck [1]).

Wenn daher jene Schriftsteller das steuerfreie Existenzminimum unter Hinweis auf ihren ethischen Standpunkt principiell verwerfen, so sezen sie damit den Staat in einen inneren Widerspruch zu sich selbst und dokumentiren dadurch eine den Anschauungen der Vergeltungstheoretiker gerade entgegengesetzte Auffassung, — eine Auffassung, welche, der antiken Staatsidee ähnlich, im lezten Grunde die zweckbewusste und zweckberufene Persönlichkeit des Menschen negirt und darum, wie EISENHART treffend bemerkt, wol eine physikalische, aber keine ethische genannt zu werden verdient.

Was nun schliesslich das besonders von HELD hervorgehobene Moment, die politisch-pädagogische Wirkung der Steuerzahlung, betrifft, so sind wir weit

---

[1]) Wäre der Staat „an sich" die als Persönlichkeit gedachte Gesammtheit Aller, der lezte eigentliche Zweck, — dann freilich würde die principielle Ausschliessung des steuerfr. Existenzminimums vollständig gerechtfertigt sein. Eine solche Auffassung widerspricht aber den Lehren eines BLUNTSCHLI und vor Allem der von KRAUSE und AHRENS entwickelten humanitären Rechtsstaatsidee. Die zum Selbstzweck berechtigte Einzelpersönlichkeit geht hier vollständig unter, um als willenloses Atom in der Gesammtpersönlichkeit wieder zum Vorschein zu kommen (EISENHART)! Es ist also gerade der Gegensaz zu der streng individualistischen Anschauungsweise der Vergeltungstheoretiker.



davon entfernt, dasselbe zu unterschäzen. Es ist dies gewiss ein Grund, welcher gegen die Befreiung ganzer Gesellschaftsklassen von der Steuer spricht, und muss gewiss bei Feststellung der Höhe des steuerfreien Existenzminimums mit berücksichtigt werden; auch liegt hierin ein Grund mehr für die Einführung der direkten Einkommensbesteuerung [1]). Wenn aber Held daraus die Notwendigkeit der principiellen Nichtgestattung des steuerfreien Existenzminimums herleitet und, wie es in seinem Gutachten wörtlich heisst, verlangt: dass nur Diejenigen von der Steuerzahlung ausgenommen sein sollen, welche faktisch der Armenpflege anheimfallen: „Allen diesen könne man aber auch zeitweilig die politischen Herrschaftsrechte d. h. das Wahlrecht nehmen“ (sic!), — sowie ferner die Ansicht ausspricht, dass alle Uebrigen durch Zahlung weniger Groschen ihre Bürgerpflicht bethätigen könnten, ohne deshalb Schaden zu leiden, — ja dass sie eben durch das Bewusstsein der Leistung gewinnen [2]), so lassen sich dagegen, auch abgesehen von einem besonderen principiellen Standpunkte, sehr triftige praktische und politische Einwände erheben. Zunächst ein schwerwiegender rein finanzieller Grund, die Nichtverhältnissmässigkeit zwischen den Erhebungskosten und der Grösse der wirklichen Steuererträgnisse auf diesen niedrigsten Einkommensstufen, dazu vermehrt noch durch die Kosten der nach Unten an Häufigkeit zu-

---

[1]) cf. unten Abschnitt III, II.

[2]) Held, Gutachten, S. 28 ff.

nehmenden Exekutionen, was wenigstens die direkte Besteuerung der untersten Einkommensklassen schon fiskalisch als ein Nonsens erscheinen lässt und selbst principielle Gegner des steuerfreien Existenzminimums zu theilweisen Concessionen veranlasst[1]). Aber auch abgesehen hiervon, und selbst zugegeben, dass eine solche, wie sie HELD verlangt, wirkliche minimale Besteuerung durch wenige Groschen noch nicht den wirthschaftlichen Ruin des Betreffenden herbeizuführen braucht — da ja selbst die geringste Bedürfnissbefriedigung noch einer gewissen Einschränkung fähig ist — so kommen hierbei unseres Erachtens gerade sehr wichtige politische Bedenken in Betracht. Es lässt sich gerade im Gegensaz zur HELD'schen Behauptung annehmen, dass die sich aus der Schwierigkeit der Ermittelung der niederen Einkommen für die Steuerbeamten ergebende Nothwendigkeit, in die innersten Verhältnisse dieser untern Bevölkerungsklassen einzudringen, sowie die häufige Terminzahlung und das häufige Vorkommen von Exekutionen weit eher dazu beitragen wird, den bereits vorhandenen Groll dieser untersten Klassen gegen die Regierung und die Besizenden noch mehr zu schüren und somit das Gefühl der politischen Zusammengehörigkeit noch mehr zu lockern, anstatt dasselbe zu erhöhen und zu befestigen! Was aber schliesslich die so oft betonte Ehre der Steuerzahlung anbelangt,

[1]) So z. B. WINTZINGERODE, Gutachten, S. 57. Auch bei WIRTH, Oesterreichs Wiedergeburt, Wien 1875, S. 345, bilden solche fiskalische Rücksichten den massgebenden Grund, um beim unfundirten Einkommen ein steuerfreies Existenzminimum zu gestatten.



so möchten wir uns hier auf einen treffenden Ausspruch, den LASKER im Abgeordneten-Hause (22. Februar 1872) gethan, beziehen. Er sagt, dass von einer „Ehre“ der Steuerlast gegenüber doch immerhin nur dann die Rede sein könne, wenn wirklich eine staatsbürgerliche Pflicht hierbei in Frage stehe, und dass es keineswegs staatsbürgerliche Pflicht sei, über Verhältniss zu den Staatslasten herangezogen zu werden.

Wenn nun aber HELD und mehrere Andere noch aus der principiellen Einschränkung der allgemeinen Steuerpflicht auch die Einschränkung des allgemeinen Wahlrechts folgern, so erscheint uns das schon aus dem Grunde völlig ungerechtfertigt, weil das allgemeine, in der Staatsangehörigkeit des Bürgers begründete Pflichtenprincip nicht nur in der Steuerpflicht, sondern sogar in höherem Masse noch in der Wehrpflicht — dieser mit Recht sogenannten „Blutsteuer“ — zum Ausdruck gelangt.

b. Aeussere Gründe oder praktische Einwände gegen das steuerfreie Existenzminimum.

Unter den zahlreichen äusseren Gründen, welche man gegen das steuerfreie Existenzminimnm anzuführen pflegt, sind zunächst einige mehr allgemeiner Natur in Erwägung zu ziehen. Hierher gehört vor Allem die so verbreitete Anschauung, dass das Existenzminimum eine ganz unbestimmbare, von allen möglichen individuellen Verhältnissen abhängige Grösse sei, und dass

daher durch die principielle Annahme der Steuerfreiheit desselben einer Willkür die Thore geöffnet würden, welche dem obersten Grundsaz in staatlichen Dingen, „der Gerechtigkeit“ widerspräche!

„Es ist schlechterdings unmöglich“, sagt z. B. Vocke, „die Grenze zu bezeichnen, an welcher der notwendige Lebensbedarf aufhört und der entbehrliche Genuss beginnt.“ Ebenso erklärt Held das sogenannte Existenzminimum für eine unfassbare Grösse, deren Grenze ein mathematischer Punkt bildet, und in ähnlicher Weise behauptet Schmoller: „die Verschiedenheit der Ansichten bei Bestimmung des Betrages zeigt die Willkürlichkeit, die in diesem Abzuge liegt“ — und ruft dann mit Bezug auf das von Umpfenbach verlangte steuerfreie Existenzminimum aus: „— was ist menschenwürdig — was erträglich? Für jedes Volk, jedes Land, jeden Stand, jede Zeit, jeden einzelnen Menschen wieder etwas Anderes!“ [1])

Hierauf ist zu erwidern, dass es sich bei Bestimmung des steuerfreien Existenzminimums gar nicht darum handelt oder handeln kann, Rücksicht darauf zu nehmen, was der Einzelne, je nach seiner socialen Stellung, seinen sonstigen individuellen Verhältnissen und Lebensgewohnheiten für sich etwa zum Leben notwendig hält, sondern einzig um die Feststellung eines Bedarfs, welcher dem entspricht, was nach dem sitt-

---

[1]) Vocke, Tübinger Zeitschrift, 1865. Personalbesteuerung in Bayern, S. 190. Held, Gutachten, S. 28. Schmoller, a. a. O., S. 38.



lichen Massstabe einer Zeit, in einer gegebenen Culturperiode und in einem bestimmten Lande als relativ unentbehrlich auch für die grosse Masse des Volks erscheint.

Wollte man alle individuellen Verhältnisse berücksichtigen, deren Verschiedenheit ja unendlich gross ist, dann freilich bliebe nichts Anderes übrig, als für einen Jeden ein apartes Existenzminimum zu konstruiren, — was aber gewiss weder durchfürbar, noch auch wünschenswert wäre.

Es ist eben vor Allem nicht zu vergessen, dass wir es auch hier nur mit dem Durchschnittsmenschen, mit Durchschnittsverhältnissen u. s. w. zu thun haben, und dass es sich hier darum handelt, in dem steuerfreien Existenzminimum einen Durchschnittsmassstab für denjenigen Bedarf aufzustellen, welcher, da er sich immer noch auf die primärsten Bedürfnisse bezieht, in den einzelnen Fällen keine besonderen Abweichungen aufweisen wird[1]). Es wird gewiss, wie UMPFENBACH sagt[2]), in jedem Lande und zu jeder Zeitperiode ein Minimaleinkommen geben, welches gerade noch ausreicht, um denen, die zu ihrer Bedürfnissbefriedigung darauf angewiesen sind, die Führung eines menschenwürdigen Daseins zu gestatten, ohne dass sie fremde Unterstüzung in Anspruch zu nehmen gezwungen wären. Und dieses Einkommen wird sich um so genauer in einen ziffermässigen Ausdruck bringen lassen,

---

[1]) cf. unten Abschnitt III.

[2]) UMPFENBACH, a. a. O., S. 122.

je weiter die Statistik auf dem so gedeihlich begonnenen Wege ihrer Entwickelung fortschreitet.

Anders freilich verhält sich die Sache, wenn, wie dies bei einigen älteren Schriftstellern geschieht, von einem standesmässigen Existenzminimum die Rede ist[1]).

Dass aber auch bei der Annahme eines solchen auf die elementarsten Bedürfnisse beschränkten Existenzminimums scheinbare Ungerechtigkeiten, ja wol gar Willkürlichkeiten im einzelnen Falle nicht ganz zu vermeiden sein werden, — das liegt eben in der Unvollkommenheit der menschlichen Dinge überhaupt. Wo finden wir denn absolute Gerechtigkeit, — und wo namentlich in staatlichen Verhältnissen? Gibt es eine solche auf dem so wichtigen Gebiete des Strafrechts, des Strafprocesses? Eröffnet sich nicht dem Gesezgeber, dem Richter ein Meer von Willkürlichkeiten, wenn er die Strafe, welche doch Sühne des begangenen Unrechts sein soll, in ein gerechtes Verhältniss zum Letztern bringen, — das Strafmass im einzelnen Falle bestimmen soll?

In allen diesen und ähnlichen Fällen handelt es sich eben immer nur um Principien, welche in der Praxis nie vollständig durchführbar sind, denen man aber, wenn sie einmal als richtig erkannt worden, wenigstens nachzustreben hat.

Wenn aber ferner die Gegner des steuerfreien Existenzminimums besonders die Meinungsverschiedenheit betonen, welche unter den Vertretern desselben

---

[1]) cf. oben Abschn. I u. unten Abschn. III, I, 1.



herrscht, so möchten wir sie hingegen in's eigene Lager verweisen — auf die Uneinigkeit, ja Unsicherheit, in der sie sich bei Durchführung ihres sogenannten ethischen Princips, selbst in Betreff so hochwichtiger Fragen, wie die der Progression und der indirekten Steuern auf unentbehrliche Lebensmittel befinden [1]).

Begegnen wir aber dieser Verschiedenheit von Ansichten, dieser Unsicherheit bei der genauen Feststellung einzelner, im Allgemeinen anerkannter Begriffe und Gegenstände nicht besonders auch in der Nationalökonomik? Herrschen dort nicht häufig selbst unter den Anhängern einer und derselben Richtung auch über die Fundamentalsäze dieser mit der Steuerlehre in nahem Zusammenhange stehenden Wissenschaft im Einzelnen abweichende Ansichten?

Wir erinnern nur an den von Knies gelieferten Nachweis über die Unsicherheit, ja Unrichtigkeit der bisherigen verschiedenen Capitalbestimmungen, sowie an den zur Oeffentlichkeit gebrachten Ausspruch des Volkswirthschaftlichen Congresses, dass es bisher nicht gelungen und wohl überhaupt nicht möglich sei, den

[1]) So ist z. B. Held, a. a. O. S. 214 ff., durchaus für Progression und entschieden gegen indirekte Verzehrungssteuern, während sich Schmoller, a. a. O. S. 80 ff., u. Laspeyres, a. a. O. S. 116 ff., wiederum gegen die Progression erklären und der Leztere sogar entschieden für die Besteuerung der unentbehrlichen Lebensmittel auftritt. Diese Uneinigkeit äussert sich ferner darin, dass Laspeyres eine allgemeine Genusssteuer vorschlägt, während Schmoller und insbesondere Held durchaus der direkten Besteuerung den Vorzug geben.



für uns so wichtigen Begriff des Einkommens richtig zu fassen [1]).

Ausser diesen Gründen mehr allgemeiner Natur wird dann ferner der fiskalische Einwand erhoben, „dass es bei der Annahme eines steuerfreien Existenzminimums unmöglich sein würde, den notwendigen Staatsbedarf zu decken“, — sowie auf die Tendenz hingewiesen, welche das Existenzminimum zum Steigen haben soll [2]).

Zugegeben nun, dass selbst ein principiell auf die primärsten Lebensbedürfnisse beschränktes steuerfreies Existenzminimum immerhin noch eine gewisse Tendenz zum Steigen haben wird, weil ja auch die elementarsten Bedürfnisse einer gewissen Verfeinerung und Ausdehnung mit der fortschreitenden Cultur unterworfen sind, so wird diese Steigerung doch, entsprechend dem langsamen Gange der Cultur, nur eine sehr allmählige sein, und darum gewiss Schritt halten mit der Zunahme der nationalen Produktion oder des National-Einkommens eines volkswirthschaftlich fortschreitenden Volkes. Sie wird aber trozdem aus Ursachen, welche tief in der menschlichen Natur begründet sind, das Existenzminimum nie weit über das Niveau des absolut notwendigen Bedarfs erheben, — und darum auch bei einem volkswirthschaftlich stationären Zustande dem Staatsbedarf nie ernstliche Gefahr bringen, sondern nur eine höchst

---

[1]) Knies, Geld und Credit, 1873, I; Verhandlungen des Volkswirthschaftlichen Congresses vom 2. Sept. 1875.

[2]) Dies geschieht namentlich auch von Schmoller, a. a. O. S. 37 ff.

wünschenswerthe gleichmässigere Einkommensvertheilung allmählig bewirken [1]). Sollte aber ein Staat wirklich gezwungen sein, seine Ausgaben durch regelmässige Eingriffe in das Existenzminimum zu decken, dann befände er sich, wie bereits UMPFENBACH gegenüber PRITTWITZ treffend bemerkt, in einer so armseligen Lage, dass seine Existenz auf die Dauer überhaupt nicht möglich wäre! Für solche Staaten, solche Zustände pflegt man überhaupt nicht Gesetze und Regeln zu schreiben!

Gegen diesen finanziellen Einwand ist sodann aber die Thatsache anzuführen, dass es, wie bereits oben erwähnt wurde, notorisch einen Punkt gibt, von dem ab die direkte Besteuerung der untersten Einkommensklassen — und von den indirekten Steuern auf unentbehrliche Lebensmittel kann doch im Ernste kaum noch die Rede sein — fiskalisch selbst als ein Nonsens erscheint. Dieser Punkt tritt aber da ein, wo die Steuererträgnisse die Steuererhebungskosten, welche ja noch durch die nach Unten progressiv zunehmenden Exekutionen wesentlich vermehrt werden, nicht oder doch nicht wesentlich übersteigen, was z. B. in der Preussischen Monarchie bei einem Einkommen von durchschnittlich 140 Thalern der Fall ist, und was die dortige Regierung veranlasste, die Censiten der Unterstufe Ia. von der Klassensteuer zu befreien [2]).

---

[1]) Das steuerfr. Existenzminimum wird somit auch eine höchst wolthätige social-politische Aufgabe erfüllen, wie dies ja von HELD selbst so sehr gewünscht wird. S. auch unten Abschn. III.

[2]) Gesetz v. 25. Mai 1875. — Es ist dies immerhin gegenüber

Ausserdem kann aber endlich noch mit Recht darauf hingewiesen werden, dass das steuerfreie Existenzminimum zahllose wirthschaftlich schwankende Existenzen vor dem gänzlichen Ruin bewahren, und dem Staate somit Steuerquellen für die Zukunft reserviren wird, welche ihm sonst unwiederbringlich verloren gingen.

Dieses leztere Argument ist auch hauptsächlich gegen die weiteren Einwände anzuführen, welche sich auf die volkswirthschaftlich schädlichen Folgen des steuerfreien Existenzminimums, wie Ueber-

---

anderen Regierungen, wie z. B. der Sächsischen, ein anerkennenswerthes Zugeständniss, genügt aber doch nicht den faktischen Verhältnissen, wie dies insbesondere die aus authentischen Quellen geschöpften Mittheilungen Neumanns, a. a. O. S. 156 ff., ergeben. Ueberhaupt tritt der Punkt, von dem ab völlige Steuerfreiheit herrschen soll, moralisch oder social-politisch schon viel früher ein, als fiskalisch. Zudem fallen auch die noch bestehenden indirekten Steuern auf unentbehrliche Lebensmittel schwer ins Gewicht, wodurch denn z. B. Rössler, Gutachten S. 76, zur Annahme einer weiteren Steuerbefreiung bis 300 Thlr. veranlasst wird. — Gewiss ist das Bestehen der Verzehrungssteuern ein zwingender Grund dafür, die Steuergrenze für die Klassensteuer oder Einkommensteuer möglichst hoch anzusezen — es würden, wenn wir uns an die preussische Klassensteuer halten, und eine Steuerbefreiung bis 300 Thlr. angenommen, dann doch wenigstens die Censiten der Stufe II (220—300) ein faktisches steuerfreies Existenzminimum von etwa 220 Thlr. geniessen - während natürlich bei allen niedrigeren Einkommen (das steuerfr. Existenzminimum zu 220 Thlr. angenommen, — was den bestehenden durchschnittlichen Verhältnissen Preussens wol entsprechen dürfte) von einem solchen keine Rede wäre, ja hier gerade die Ungerechtigkeit der Verzehrungssteuern um so deutlicher zu Tage träte! cf. auch Abschn. III.

lastung des Capitals, der Industrie, Unterdrückung oder Hemmung des Spartriebes, beziehen [1]).

Es lässt sich in der That nicht einsehen, wie durch die Steuerfreiheit eines auf den unentbehrlichen Bedarf beschränkten Existenzminimums derartige schädliche Folgen entstehen sollten. Ja, es lässt sich gerade das Gegentheil von alledem behaupten!

Das steuerfreie Existenzminimum wird wol, indem es der früher erwähnten social-politischen Mission nachkommt, der Massenconcentration des Capitals auf einzelne wenige Punkte entgegenwirken, es wird aber, da es ja den materiellen Fond darstellt, welcher auch die notwendige Basis jeglicher wirthschaftlicher Selbständigkeit, jeglichen wirthschaftlichen Fortschrittes bildet, das Entstehen vieler kleinen Capitale erst ermöglichen; es wird zahllose Existenzen in den Stand sezen, zu einem Grade der wirthschaftlichen Entwickelung gelangen zu können, von dem ab überhaupt erst das Denken an Ersparnisse beginnen kann! Es wird daher den Capitalansammlungstrieb der grossen Masse des Volks nicht hemmen, sondern denselben fördern, und damit zugleich auch eine segensreiche volkswirthschaftliche Aufgabe erfüllen! Für die Industrie aber kann hieraus nur die wohlthätige Folge entstehen, dass sie aus den ungesunden Bahnen einer übertriebenen Luxusproduktion in die gesunderen einer mehr auf nüzliche Dinge gerichteten gelenkt wird. Jedenfalls würde aber

---

[1]) Dieser Einwand namentlich auch von Schmoller, a. a. O. S. 38, mit Berufung auf Schäffle und Behr erhoben.



die geminderte Nachfrage der oberen Klassen reichlich durch die vermehrte Kauf- und darum Consumtionsfähigkeit der unteren Klassen aufgehoben werden [1]). Was nun einen ferneren Einwand, „die Ungerechtigkeit gegen die zunächst über dem steuerfreien Existenzminimum stehenden Klassen" betrifft, welcher besonders von WALCKER [2]) hervorgehoben wird, so muss die vorhandene Gefahr einer unverhältnissmässigen Belastung der den völlig Steuereximirten zunächst folgenden Klassen zwar zugegeben werden, jedoch wird dieselbe durch zweckmässige Eintheilung der Steuerklassen und der entsprechenden Steuersäze wesentlich verringert werden können. Auch wird es der Praxis natürlich unbenommen bleiben müssen, in besonderen Ausnahmefällen Steuererleichterung oder vollständige Steuerbefreiung eintreten zu lassen.

Wenn aber schliesslich HELD und Andere [3]) auf den Umstand hinweisen, dass die Durchführung des steuerfreien Existenzminimums bei den gegenwärtigen Steuersystemen — so lange es noch Ertragssteuern und na-

---

[1]) Natürlich liegt es auch in unserer Absicht gewiss nicht, die Ansammlung grösserer Capitalien unmöglich zu machen, oder diesen hochwichtigen Produktionsfaktor gar ausser Land zu treiben. — Daher muss auch dieses Moment, ebenso wie das vorige finanzielle, bei der Bestimmung der faktischen Höhe des steuerfr. Existenzminimum gewiss mit berücksichtigt und gewürdigt werden. Das steuerfr. Existenzminimum soll die Capitale nicht nivelliren — es soll nur die starren Gegensäze zwischen Ueberfluss und Mangel mildern! cf. unten Abschn. III.

[2]) a. a. O. S. 108; cf auch WIRTH, a. a. O. S. 346, und unten Abschn. III, b.

[3]) HELD, a. a. O. S. 212; SCHMOLLER, a. a. O. S. 39 ff.



mentlich indirekte Steuern auf unentbehrliche Unterhaltsmittel gibt — immer illusorisch bleibt, so muss das ja leider zugegeben werden. Es ist dies aber doch kein Beweis gegen das steuerfreie Existenzminimum. Wenn einmal die Notwendigkeit desselben principiell anerkannt worden ist, so kann doch daraus nur folgen, dass die bestehenden Steuersysteme, deren Reformbedürftigkeit ja von allen Seiten, — in der Theorie sowol wie in der Praxis — erkannt wird, in einer Weise umgestaltet werden müssen, welche die Durchführung des steuerfreien Existenzminimums möglich macht, und dass vor Allem jene verwerflichsten aller Steuern, die indirekten Steuern auf unentbehrliche Lebensmittel, abgeschafft werden müssen, deren spezifische Eigenschaft, eine Progression nach Unten zu bewirken, selbst principielle Gegner des steuerfreien Existenzminimums dazu bewegt, ein solches wenigstens als Ausgleich in den ergänzenden Einkommensteuern zu dulden!

Dass aber eine derartige Umwandlung der bestehenden Steuersysteme nicht nur möglich, sondern sogar schon in Vorbereitung begriffen ist, dafür sprechen uns sowol die allgemeinen Bestrebungen in der Theorie, denen sich ja auch Held so energisch anschliesst, als auch vor Allem die Bewegungen, welche sich neuerdings allenthalben auch in der Praxis kundgeben [1]).

---

[1]) Ueber die steigenden Siegesaussichten der personalen Einkommensteuern gegenüber den unpersönlichen Ertragssteuern gibt namentlich Neumann in seinem Gutachten eine höchst gründliche Darstellung. cf. auch Burkart, die bestehenden Einkommensteuern, in Hirth's Annalen, 1876, I.



Natürlich darf aber auch in Bezug auf das steuerfreie Existenzminimum die leider nur zu wahre Thatsache nicht übersehen werden, dass es zwei durchaus verschiedene Dinge sind, eine Wahrheit als Princip erkennen — und dieses in der Praxis anwenden. Wäre solches nicht der Fall, — hätte ein Princip nicht mit tausend und abertausend Schwierigkeiten zu kämpfen, — die theils in der conservativen am Alten hängenden Natur des Menschen selbst, theils in den äusseren natürlichen Verhältnissen begründet sind, — ehe es in der Praxis zur vollständigen Geltung gelangt und dieselbe seinem Geiste gemäss gestaltet, dann würden wir wol bereits jezt einen Zustand erreicht haben, der einem ideal gedachten nicht so sehr entgegengesczt wäre, wie es der heutige noch ist! —

DRITTER THEIL.

LEHRE VOM STEUERFREIEN EXISTENZ-MINIMUM.

a. Begründung des steuerfreien Existenzminimums.

Bei der Begründung des steuerfreien Existenzminimums handelt es sich vor Allem darum, den Standpunkt der älteren Vertreter desselben streng von dem seiner neuern Anhänger zu scheiden. Das steuerfreie Existenzminimum kann nur dann seinem wahren ethischen Wesen gemäss erkannt, und somit seinen Gegnern ein willkommener Angriffspunkt entzogen werden, wenn dasselbe von den Umhüllungen befreit wird, mit welchen es dort gleichsam umkleidet erscheint.

1. Aeltere Auffassung des steuerfreien Existenzminimums.

Charakteristisch für den Standpunkt der älteren Vertreter des steuerfreien Existenzminimums ist jene bekannte, die gesammte alt-englische Nationalökonomik beherrschende Vorstellung, dass die Unterhaltskosten der Producenten auch im volkswirthschaftlichen Sinne garnicht zu ihrem wahren, wirklichen Einkommen gehören, dass sie vielmehr zur Ermittelung dieses, gleich

den übrigen Productionskosten, von dem gesammten Ertrage ihrer Wirthschaft oder ihrem gesammten rohen Einkommen abgezogen werden müssen.

Diese unethische Anschauung, dieser nach seinem Begründer so benannte RICARDO'sche Einkommensbegriff bewog, wie bereits in Abschnitt II erwähnt wurde, die meisten älteren Finanztheoretiker dazu, die Consequenzen ihrer Vergeltungstheorie zu modificiren und bei dem aus Arbeit fliessenden Einkommen wenigstens eine Art von steuerfreiem Existenzminimum zu gestatten.

Es erscheint dies auch garnicht im Widerspruch mit ihren sonstigen, vorherrschend den Capitalistenstand berücksichtigenden Tendenzen, mit ihrem chrematistischen Standpunkt zu stehen, denn, indem sie zugleich eine andere irrthümliche Anschauung festhielten, jenes sogenannte „eherne Lohngesez", nach welchem, laut einer Naturnotwendigkeit[1]), der durchschnittliche Arbeitslohn nie oder doch nie erheblich den absolut unerlässlichen Unterhaltsbedarf der Arbeiter (die Productionskosten der Waare: Arbeit) übersteigen sollte, musste

---

[1]) Ueber dieses irrthümliche Gesez cf. namentlich ROSCHER, Grundlagen, 1874, §. 161 ff. — Es wurde bei dieser Anschauung, welche man gewöhnlich auf RICARDO zurückzuführen pflegt, übersehen, dass es einem gebildeten Arbeiterstande wol gelingen muss, den Arbeitslohn über den unerlässlichen Bedarf zu erhalten durch eine vernünftige Lebensweise sowie vor Allem durch eine entsprechende Organisation der Arbeit, wie sie bereits in den Gewerkvereinen ihren Anfang genommen hat. — In letzterer Hinsicht bietet das Werk von BRENTANO, „die Arbeitergilden der Gegenwart" (1871), interessante Aufschlüsse dar.



es ja im Interesse der Besizenden selbst liegen, die arbeitenden Klassen vor Steuerbelastungen zu bewahren, welche doch schliesslich wieder auf den Unternehmer- oder Capitalistenstand zurückgefallen wären.

Hierdurch entstand nun jene, von SCHMOLLER [1]) mit Recht so genannte „unethische Ertragsüberschussbesteuerung“, welche eine theilweise Anerkennung des steuerfreien Existenzminimums zwar in sich enthielt, aber gewiss nicht zu seinem Heil! Denn die durchaus unethische Auffassung des Unterhaltsbedarfs des Producenten als Productionskostenbestandtheil seiner Wirthschaft — oder der irrthümliche RICARDO'sche Reineinkommensbegriff — musste selbst diejenigen älteren Schriftsteller, welche sich gewiss nicht aus capitalistischem sondern aus wahrhaft humanem und wissenschaftlichem Interesse ausführlicher mit unserem Gegenstande beschäftigen, an der wahren Erkenntniss des steuerfreien Existenzminimums — an seiner vollständigen Anerkennung verhindern.

Es tritt dies deutlich bei den in Abschnitt I. angeführten Schriftstellern zu Tage [2]). Sie sind von wahrhaft humanen Tendenzen, wie z. B. MURHARD und BIERSACK beseelt, was sich auch namentlich darin äussert, dass sie ein sogenanntes, standesmässiges Existenzminimum verlangen, — sie streben nach der richtigen

[1]) SCHMOLLER, a. a. O. S. 10 ff.

[2]) cf. MURHARD, a. a. O. S. 451. „Jeder hat vor Allem das Recht zu leben und es ist wol die schreiendste Ungerechtigkeit, von dem zum notdürftigen Unterhalt erforderlichen Einkommen noch öffentliche Abgaben für den Staat zu fordern!“ —



Erkenntniss, kommen aber doch schliesslich immer wieder da, wo es sich um die lezte eigentliche Begründung des steuerfreien Existenzminimums handelt, auf den alten Irrthum zurück und beschränken es demgemäss auf das unfundirte Einkommen.

Den deutlichsten Beweis aber dafür, wie sehr dieser eingewurzelte Irrthum die Erkenntniss der wahren Natur des steuerfreien Existenzminimums, seiner wahren ethischen Grundlagen, erschweren musste, liefert vor Allem RAU [1]). Er hat principiell mit dem Standpunkte der Vergeltungstheorie gebrochen und stellt die Beitragsfähigkeit als obersten Massstab für die Besteuerung hin. Anstatt nun aber das Existenzminimum ebenfalls zum wirklichen Einkommen zu rechnen und seine Steuerfreiheit aus diesem höheren Principe herzuleiten, erscheint es bei ihm schliesslich doch wieder im Lichte einer gewöhnlichen wirthschaftlichen Betriebsauslage, indem er gelegentlich der Besteuerung des Arbeitsverdienstes ausdrücklich erklärt „es sei gerecht und zweckmässig, dass nur der Theil der ganzen Einnahme in Anschlag gebracht werde, der den mittleren standesmässigen Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie übersteigt: sowie überhaupt der mit einem Einkommen notwendig verknüpfte Kostenaufwand in Abrechnung kommen muss."

Mit einer derartigen Auffassung und Begründung des steuerfreien Existenzminimums stimmen auch wir gewiss nicht überein. Das Existenzminimum kann ge-

---

[1]) a. a. O., namentlich §. 258 u. §. 391.

wiss niemals mit den gewöhnlichen Betriebsauslagen auf die gleiche Stufe gestellt werden, welche nur im gesammten Ertrage der Wirthschaft, im gesammten rohen Einkommen zur Erscheinung gelangen, weil es selbst einen Bestandtheil des wahren reinen Einkommens bildet. Es ist eben nicht Productionsmittel im gewöhnlichen wirthschaftlichen Sinne, sondern es ist selbst Productionszweck, — selbst wahres, wirkliches Einkommen! Seine Steuerfreiheit kann daher auch niemals nach Analogie der gewöhnlichen wirthschaftlichen Productionskosten hergeleitet werden, sondern diese muss in einem höheren, auf der richtigen Erkenntniss des wahren Wesens wie des höheren wahren Zwecks des Einkommens selbst beruhenden Gesez enthalten sein [1]).

Das steuerfreie Existenzminimum erscheint hier in einem durchaus falschen, seinem wahren ethischen Wesen vollständig widersprechenden Lichte, und gewiss darum völlig unberechtigt, weil seine Grundlage, der RICARDO'-sche Einkommensbegriff, wie die scharfsinnigen Untersuchungen HERMANN's und SCHMOLLER's [2]) zur Genüge dargethan haben, mit dem wahren Wesen des Einkommens in einem principiellen Widerspruch steht, ja überhaupt im lezten Grunde auf einer Verwechselung des privatwirthschaftlichen mit dem volkswirthschaftlichen Standpunkte beruht.

---

[1]) cf. unten Abschnitt III, 2.

[2]) cf. SCHMOLLER, a. a. O. I; HERMANN, Staatswirthschaftliche Untersuchungen, München 1874, Abschnitt IX.

Auch die äussere Gestalt dieses steuerfreien Existenzminimums ist mit Recht allen den Einwänden ausgesezt, welche man dagegen zu erheben pflegt.

So erscheint hier allerdings jener fiscalische Einwand völlig gerechtfertigt, dass der notwendige Staatsbedarf in Gefahr käme, ungedeckt zu bleiben.

Auch die Schwierigkeit der Ermittelung und gleichmässigen Feststellung solch eines „standesmässigen“ Existenzminimums muss gewiss zugegeben werden; desgleichen auch die volkswirthschaftlich schädlichen Folgen. Vor Allem aber ist es vollständig ungerecht, ja einem höheren ethischen Princip geradezu widersprechend, dass die Steuerbefreiung nur beim sogenannten unfundirten Einkommen — beim Arbeitslohn und Gewerbseinkommen — stattfinden soll, da sich gewiss in unzähligen Fällen der Empfänger einer kleinen Capitalrente, die vielleicht gerade zur Befriedigung seines absolut notwendigen Bedarfs ausreicht, in einer viel schlimmeren Lage befinden wird, als der Bezieher eines Arbeitseinkommens (im weiteren Sinne), welches möglicher Weise sogar sehr gross sein kann! Ja gerade in dieser Beschränkung auf das unfundirte Einkommen tritt der unethische Charakter, den das steuerfreie Existenzminimum hier an sich trägt, erst recht zu Tage, denn es wird auf diesem Wege ein unwürdiges Klassenprivilegium begründet, welches die grosse Menge der gewöhnlichen Arbeiter, deren Einkommen die Höhe des Existenzminimums nicht übersteigt, in der That als Productionsmaschine erscheinen lässt!

Ebensowenig wie mit dieser Auffassung des steuer-

freien Existenzminimums. können wir auch mit der STEIN'schen übereinstimmen[1]). Denn wiewol STEIN zunächst nur von einem notwendigen Unterhalt spricht und die Steuerfreiheit desselben zunächst aus dem socialen Geseze der aufsteigenden Klassenbewegung herleitet, „welches dem Staate heilig sein müsse", — und soweit stimmen wir gewiss vollständig mit ihm überein, — so fällt er doch im Folgenden wieder in die alte Reineinkommenstheorie zurück und unterstüzt dieselbe weiter durch seinen eigenthümlich erweiterten Capitalbegriff, so dass das steuerfreie Existenzminimum bei ihm, soweit es überhaupt in seinem System faktisch zur Geltung gelangt, schliesslich im Lichte einer Amortisationsquote für ein persönliches (angeborene Arbeitskraft) oder geistiges Capital (Talente, Kenntnisse) erscheint. Eine derartige Erweiterung des Capitalbegriffs widerspricht aber entschieden dem wahren Wesen des wirthschaftlichen Capitals, weil sie Dinge unter einen Begriff bringt, die ihrer Natur nach durchaus verschieden sind[2]).

2. Begründung des steuerfreien Existenzminimums von einem höheren ethischen Standpunkte.

In einem ganz anderen Lichte, wie nach der obigen Auffassung, erscheint dagegen das steuerfreie Existenz-

---

[1]) L. v. STEIN, a. a. O. S. 223. — Seine Entwickelung des socialen Gesezes der aufsteigenden Klassenbewegung S. 504 ff. (Berufssteuer).

[2]) cf. hierüber die gründlichen Untersuchungen, welche KNIES in seinem Werke angestellt hat, „Geld u. Credit" I.

minimum, wenn man es auf seine wahre ethische Grundlage, auf ein oberstes ethisches oder social-rechtliches Steuerprincip zurückführt. Dies geschieht von denjenigen (neueren) Schriftstellern, deren Ansichten die zweite Hauptgruppe darstellten [1]).

Das steuerfreie Existenzminimum, welches diese Schriftsteller verlangen, das steuerfreie Existenzminimum, wie es besonders ausführlich von UMPFENBACH und EISENHART begründet wird, hat mit jener unethischen Auffassung der Productionskosten resp. dem irrthümlichen RICARDO'schen Einkommensbegriff durchaus nichts zu schaffen. Seine tiefere ethische Grundlage bildet die Erkenntniss, dass die Besteuerung nur dann in wahrhaft gerechter, ihrem höheren Zwecke entsprechender, „opfergleicher" Weise geschieht, wenn die Vertheilung der Steuerlast unter die einzelnen Bürger auf Grund und nach Massgabe ihrer wirklichen Steuerfähigkeit stattfindet.

Die wirkliche persönliche Leistungs- oder Steuerfähigkeit soll hiernach das oberste leitende Princip für die Besteuerung abgeben, und das steuerfreie Existenzminimum soll der wirthschaftliche Ausdruck, das materielle Mass, gewissermassen die Verkörperung dieses höheren ethischen Massstabes sein! —

In solchem Sinne, auf solcher Grundlage verlangen auch wir ein steuerfreies Existenzminimum und weichen, wie aus dem Folgenden ersichtlich, nur in formaler Beziehung von den übrigen Vertretern dieser Gruppe ab.

---

[1]) cf. oben Abschnitt I.

Um nun das steuerfreie Existenzminimum seinem wahren ethischen Wesen gemäss erkennen und es dem entsprechend näher feststellen zu können, haben wir zunächst das Princip selbst einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Der Ursprung des Princips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit reicht weit zurück, bis in die Anfänge der Steuerlehre überhaupt.

So erkennt bereits A. Smith[1]) in seiner ersten Steuerregel das Princip im Allgemeinen an in dem Saze: „the subjects of every state ought to contribute towards the support of the government, as nearly as possible in proportion to their respective abilities" — aber, verhindert durch seinen einseitigen staatlichen Standpunkt, erfasst er es nicht vollständig; ja, indem er dem zunächst allgemein ausgesprochenen Princip den erläuternden Nachsaz folgen lässt: — „that is, in proportion to the revenue which they respectively enjoy under the protection of the state" — stellt er die in der extremen Rechtsstaatsidee wurzelnde Vorstellung der Steuern „als der Aequivalente für den vom Staate erwiesenen Schuz", in den Vordergrund und erhebt das Princip der Besteuerung nach Massgabe des vom Staate geleisteten Nuzens zum eigentlichen obersten Princip.

Hiermit war das Schicksal des Princips der Leistungsfähigkeit, seine bescheidene Stellung für die Zukunft, entschieden. Denn bei allen Nachfolgern

---

[1]) A. Smith, Wealth of Nations, London 1812, p. 654.

A. Smith's oder richtiger gesagt, bei allen seinen Nachahmern, nimmt es nur eine geduldete, secundäre oder wie Rotteck sich ausdrückt, „subsummirte“ Stellung ein, während als oberstes, als Rechtsprincip immer wieder die Besteuerung nach „Leistung und Gegenleistung“ gilt, — jenes Princip, welches schon Montesquieu [1]) in dem bekannten Saze ausdrückte: „les revenus de l'État sont une portion, que chaque citoyen donne de son bien, pour avoir la sûreté de l'autre, ou pour en jouir agréablement.“

Ausser diesem Umstande der nur geduldeten Stellung des Princips der Leistungsfähigkeit, welcher an sich schon die völlige Erkenntniss desselben sowie seines innigen Zusammenhangs mit dem steuerfreien Existenzminimum erschweren musste, trat dann noch ein zweiter Umstand, der irrthümliche Ricardo'sche Reineinkommensbegriff hinzu, um, wie im vorigen Abschnitte dargelegt wurde, selbst bei denjenigen Schriftstellern, welche, wie Rau, sogar principiell mit dem Standpunkte der Vergeltungstheorie gebrochen hatten, die vollständige Erkenntniss der wahren ethischen Natur des steuerfreien Existenzminimums unmöglich zu machen [2]).

Seitdem man nun endlich auch in der Steuerlehre mit den überlieferten Einseitigkeiten der älteren Staatsphilosophie gebrochen hat, ist auch die Stellung des Princips der „Leistungsfähigkeit“ eine wesentlich andere geworden.

---

[1]) Montesquieu, Esprit des Lois, Paris 1772, p. 176.

[2]) cf. oben III, 1.

Es gibt heutigen Tages eine grosse Anzahl von Schriftstellern, welche die Vertheilung der Steuern nach der Leistungsfähigkeit unbedingt als oberstes Princip auf ihre Fahne schreiben [1]). Trozdem aber wäre es vermessen, behaupten zu wollen, dass seine Herrschaft heute schon eine unbeschränkte oder unbestrittene sei, denn, — wie dies namentlich die auf Veranlassung des social-politischen Vereins erschienenen Gutachten über Personalbesteuerung, sowie die im October 1875 zu Eisenach stattgehabten Verhandlungen des genannten Vereins zur Genüge darthun, — es erklären sich zwar mehrere der neueren Finanzautoritäten entschieden für dies Princip, mehrere andere aber machen wiederum ebenso energisch dagegen Opposition, sei es, dass sie, wie Held, principiell gegen ein allgemeines Princip der Besteuerung überhaupt sind, sei es, dass sie, wie Nasse, noch an dem überlieferten Princip der „Leistung und Gegenleistung", wenn auch unter verändertem Standpunkt, festhalten [2]).

---

[1]) Hierher gehören ausser Umpfenbach und Eisenhart namentlich noch: Wagner, Volkswirthschaftslehre, Theil I, S. 237, Neumann, a. a. O., und Gensel, Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik, October 1875, — von denen insbesondere Gensel das Princip in höchst geistreicher Weise vertritt. Auch Trendelenburg, Naturrecht, S. 360, gehört hierher.

[2]) cf. die gerade in Bezug auf diese Frage so interessanten Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik vom Oktober 1875, — namentlich S. 29 und S. 51 ff. Es erscheint freilich auffallend, dass Held an Stelle dieses Princips das allgemeine „noblesse oblige" für die Besteuerung aufstellt, was doch gewiss noch weniger durchführbar ist! Nasse's Standpunkt erscheint hier übrigens bereits ein wenig

Sehen wir nun zunächst von den Gegnern dieses Princips vollständig ab, welche insbesondere durch NEUMANN[1]) in ebenso schlagender wie geistreicher Weise widerlegt worden sind, und betrachten das Princip an sich, so erscheint es vor Allem notwendig, den Begriff „Leistungsfähigkeit“ selbst näher festzustellen. Denn wenn man ganz allgemein eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verlangt, so kann darunter offenbar zweierlei Verschiedenes verstanden sein: Entweder nämlich eine Besteuerung nach Massgabe der gesammten Leistungsfähigkeit, der gesammten wirthschaftlichen Kraft, wie sie in der Totalität des Einkommens, ohne Berücksichtigung gewisser dringender Verwendungszwecke, zur Erscheinung gelangt — oder aber eine Besteuerung nach Massgabe der wirklich vorhandenen Steuerkraft, der wirklichen Steuerfähigkeit, welche ihren entsprechenden Ausdruck erst in dem sogenannten freien Einkommen findet. Diese Unterscheidung ist für unsere Frage von der allergrössten Wichtigkeit, denn in dem ersteren Falle gelangt man eben zu dem nämlichen Resultat, wie SCHMOLLER, d. h. zur Besteuerung des gesammten Einkommens, was aber das steuerfreie Existenzminimum principiell ausschliesst und, wie in Abschnitt II ausführlich nachgewiesen wurde, wol einem physikalischen, aber keineswegs einem ethischen Standpunkt entspricht[2]).

---

modificirt gegenüber seinen im Gutachten ausgesprochenen Ansichten (Gutachten S. 12 ff.).

[1]) NEUMANN, „die progressive Einkommensteuer“ (1874), Cap. II, u. Verhandlungen, S. 56 ff.

[2]) So stellt z. B. WALCKER, Selbstverwaltung des Steuerwesens,

Einem wahrhaft ethischen oder ethisch-anthropologischen Standpunkt, einem Standpunkt, welcher gleich weit entfernt ist von der Ueberschätzung des Individuums, der Einzelpersönlichkeit, wie sie den älteren Vertragsstaatstheoretikern eigen war — wie von der Ueberschätzung des Staats, der Gesammtpersönlichkeit, in welche mehrere neuere Schriftsteller verfallen, entspricht dagegen einzig eine Besteuerung nach der wirklich vorhandenen Steuerfähigkeit, oder der concreten Leistungsfähigkeit!

Der Mensch ist aber nicht nur Staatsmensch, nicht nur Gesellschaftsmensch, sondern ist vor Allem Mensch, — d. h. ein mit einem selbstbewussten „Ich", mit einer zweckbewussten Persönlichkeit begabtes Wesen, das seine höheren Aufgaben zwar nicht ausserhalb des Staats erfüllen kann, dessen Aufgabe aber ebensowenig darin besteht, in dem Staate, dem Gesammtindividuum unterzugehen. Darum ist der Staat, das Gesammtindividuum an sich, auch nicht der letzte, eigentliche Zweck, sondern er dient selbst nur als Culturorgan, als höheres Mittel, zu dem obersten Humanitäts- oder

---

Berlin 1869, gleichfalls das Princip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit als oberstes Princip hin, gelangt aber, da er es in dem ersten Sinne auffasst, thatsächlich zu dem nämlichen Resultat wie Schmoller. In diesem Sinne gefasst, muss das Princip freilich zu einer willkürlichen Beraubung, ja schliesslich selbst zum Communismus führen, nicht aber, wenn man darunter die wirkliche Steuerfähigkeit, oder, wie Umpfenbach sagt, die concrete Leistungsfähigkeit versteht und diese als Grund und Massstab für die Besteuerung hinstellt.

Menschheitszweck. Der Staat ist die schützende, fördernde und leitende Macht des Ganzen, er erscheint darum wieder als besonderer Organismus in dem grossen Menschheitsorganismus, — er löst die berechtigten Einzelzwecke nicht in sich auf sondern einigt sie unter dem obersten Gesichtspunkte des allgemeinen Menschheitszweckes. Von diesem Gesichtspunkte aus ist daher auch die Besteuerung zu beurtheilen.

Ein Jeder ist gewiss in seiner Eigenschaft als Bürger, wozu ihn die Natur selbst als sociales Wesen geschaffen hat, verpflichtet, Steuern zu zahlen, ja er soll die Steuerpflicht gewiss als eine höhere, ethische Pflicht empfinden, weil er eben nur in der Culturgemeinschaft Aller selbst hebend und fördernd und wiederum gehoben und gefördert, seinen höheren Aufgaben nachkommen kann, — aber er ist in Anbetracht jenes obersten Humanitätszweckes darum doch nur unter der einen Voraussetzung zur Bethätigung dieser Pflicht verbunden, dass ihm dadurch nicht derjenige Fond an wirthschaftlichen Gütern beschränkt oder gar entzogen wird, welcher für einen Jeden die materielle Basis seiner Existenz, das notwendige materielle Mittel bildet, um überhaupt zu einer höheren Entwickelung gelangen, um überhaupt erst an den Segnungen eines höheren Culturlebens theilnehmen zu können! Das heisst also: nur die wirkliche Steuerfähigkeit oder die concrete Leistungsfähigkeit bildet den äusseren Erscheinungsgrund dieser angeborenen höheren Pflicht! Sie erscheint damit zugleich auch als der höhere ethische Massstab für die Vertheilung der Steuerlast unter die einzelnen

steuerfähigen Bürger. Denn weil eben die Steuern materielle Beiträge sind, welche der Einzelne laut einer höheren Pflicht zur Erfüllung der im ununterscheidbaren Gesammtinteresse Aller liegenden Zwecke zahlt, so kann die Besteuerung auch nur dann in wahrhaft gerechter, ihrem höheren Zwecke entsprechender „opfergleicher“ Weise stattfinden, wenn sie einem Jeden die nämliche Opferempfindung verursacht, — d. h. einen Jeden im gleichen Verhältniss zu seiner wirklichen Steuerfähigkeit trifft![1])

Auch wir unterscheiden daher gleich UMPFENBACH[2]) die „concrete“ Leistungsfähigkeit von der blos „abstracten“, und verlangen gleich ihm, dass die erstere den obersten ethischen Massstab für die Besteuerung abgeben soll.

Hiermit ist nun zwar ein oberstes Gesez, ein höherer ethischer Massstab für die Besteuerung gegeben, dieser ethische Massstab bedarf aber, um für die Praxis wirklich verwerthbar zu sein, eines greifbaren materiellen Ausdrucks. Denn wollte man dies Princip so gleichsam unvermittelt der Praxis übergeben, so würde daraus mit Sicherheit zunächst nur folgen, dass jedenfalls das subjective Einkommen die Grundlage des Steuersystems bilden muss und nicht das objective Einkommen oder der Ertrag, weil der letztere als

[1]) Es erscheint hier der Vergleich mit der allgemeinen Wehrpflicht vollständig am Plaz. Auch diese Pflicht ist allen Bürgern gemeinsam — sie gelangt aber nur da zur Erscheinung, wo die wirkliche (körperliche) Fähigkeit sie auszuüben vorhanden ist. —

[2]) UMPFENBACH, a. a. O., S. 118.

solcher zunächst in gar keiner unmittelbaren Beziehung zum Wirthschaftssubject, seinen persönlichen Verhältnissen und Bedürfnissen steht. Ferner würde daraus folgen, dass alle indirecten Steuern auf unentbehrliche Unterhaltsmittel aufgehoben werden müssen, weil diese auch die Nichtsteuerfähigen und zwar in verstärktem Masse treffen [1]). Da aber Einkommen und Leistungsfähigkeit in unserem Sinne nicht identisch sind, und da eine Besteuerung selbst der niedrigsten Einkommen auch den von HELD angeführten Gründen gegenüber durchaus verwerflich erscheint [2]), so würde es der Praxis immer noch überlassen bleiben, in jedem concreten Fall die wirkliche Steuerfähigkeit zu ermitteln, was gewiss der Möglichkeit von Willkürlichkeiten einen grossen Spielraum eröffnen und den Verwaltungsapparat in einer den obersten Grundsäzen der Finanz widersprechenden Weise vertheuern und schwerfällig machen müsste [3])!

Es handelt sich hiernach also darum, den höheren ethischen Massstab in einen greifbaren materiellen zu verwandeln, an den sich die Praxis in den einzelnen concreten Fällen halten kann.

Von den Gegnern des Princips wird nun freilich

---

[1]) Diese thatsächliche Eigenschaft der indirecten Steuern von unentbehrlichen Unterhaltsmitteln, dass sie eine Progression nach Unten bewirken, bewegt selbst so erbitterte Gegner des steuerfreien Existenzminimums wie LASPEYRES dazu, ein solches in den ergänzenden Einkommensteuern dennoch zu gestatten.

[2]) cf. oben Abschnitt II, 2.

[3]) Dies ist auch namentlich gegen NEUMANN anzuführen, welcher, trozdem er als energischer Vertreter des Princips der Lei-

behauptet, dass die Leistungsfähigkeit ein „leerer Begriff" sei, oder ein „Wort, welches zerfliesst, wenn man es messen will". [1]) Dieser Einwand hat aber nur in sofern eine gewisse Berechtigung, als es allerdings unmöglich sein wird, einen Massstab zu construiren, welcher allen bei der Verschiedenheit der persönlichen Verhältnisse möglichen, die Steuerfähigkeit individuell beinflussenden Momenten gerecht würde. Es handelt sich aber hierbei natürlich nur um die Ermittelung der Steuerfähigkeit im objectiven und nicht im subjectiven Sinne! Es darf aber nicht vergessen werden, dass wir es hier auch nur mit dem Durchschnittsmenschen, mit Durchschnittsverhältnissen u. s. w. zu thun haben, und dass es sich demnach darum handelt, einen Durchschnittsmassstab zur Ermittelung der Steuerfähigkeit im objectiven Sinne zu construiren; einen Massstab, welcher, indem er gewissen ihrer Natur nach besonders gravirenden und in einer steten Regelmässigkeit auftretenden Momenten gerecht wird, das unerreichbare Ideal der Besteuerung, die Gleichheit der subjectiven Opferempfindung, wenigstens annähernd ermöglicht [2]).

Dass nun dieser Massstab nicht im gesammten Einkommen gegeben ist, liegt auf der Hand, denn das gesammte Einkommen erscheint ja zunächst eben nur

---

stungsfähigkeit erscheint, dennoch zu keinem völlig befriedigenden Resultat bezüglich des steuerfreien Existenzminimums gelangt.

[1]) cf. z. B. Schmoller, a. a. O., S. 57.

[2]) Das Ideal der Besteuerung, die Gleichheit des Opfers in subjectivem Sinne, kann zwar niemals erreicht werden, es ist aber die Richtschnur, der Leitstern, dem man nachzustreben hat!



als Ausdruck der gesammten wirthschaftlichen Kraft oder Leistungsfähigkeit. Er muss aber im Einkommen enthalten, in einer Quote desselben darstellbar sein, weil das Einkommen seinem Wesen und Zweck nach den Fond repräsentirt, aus welchem der Einzelne die wirthschaftlichen Mittel sowol zur Befriedigung seiner mannigfachen privativen Bedürfnisse schöpft, als auch dem Staate die Steuern entrichtet. Und zwar muss es derjenige Theil des Einkommens oder dasjenige Einkommen sein, welches nach dem sittlichen Massstabe einer Zeit für einen jeden Menschen als die notwendige materielle Basis seiner Existenz, als das notwendige materielle Mittel zu jeglicher höheren Entwicklung erscheint. Das aber ist das Existenzminimum in seiner wahren ethischen Gestalt!

Seinem Wesen nach gehört das Existenzminimum also ebenfalls zum Einkommen, ist selbst wahres Einkommen. Es ist nicht Productionsmittel im wirthschaftlichem Sinne, wie es die älteren Schriftsteller auffassten, sondern es ist Productionszweck, — aber gewissermassen der unmittelbarste Productionszweck. Es ist derjenige Theil eines jeden Einkommens oder dasjenige Einkommen, über welches, da es gewissen dringenden oder natürlichen Verwendungszwecken zu dienen hat, die Natur selbst gleichsam vorher disponirt hat, und das daher keine Verwendbarkeit für Steuerzwecke besizt!

In diesem Sinne, als Massstab zur Ermittelung der Steuerfähigkeit, als Mittel zur Verwirklichung einer wahrhaft gerechten, opfergleichen Besteuerung, fassen auch wir das steuerfreie Existenzminimum auf und ver-

langen, dass ein jedes Einkommen, welches die Höhe des Existenzminimums nicht überschreitet, absolut steuerfrei sein und alle höheren Einkommen nur mit dem das Existenzminimum übersteigenden freien Theil besteuert werden sollen.

Bei allen denen, deren Einkommen das Existenzminimum nicht überschreitet, ruht die Steuerpflicht, sie ist bei ihnen gewissermassen latent. Es sind aber darum nicht die Glücklicheren! Es sind die wirthschaftlich Unfreien, welchen der Staat nicht die Mittel entziehen darf, damit sie auch in diesem Sinne zu Freien und sich der Segnungen eines höheren Culturlebens bewusst werden können.

Bei allen Anderen aber, welche höhere Einkommen beziehen, ist das Existenzminimum ebenfalls als ein heiliger, unantastbarer Fond, auf welchen ein jeder Mensch das gleiche Anrecht hat, principiell von der Besteuerung abzuziehen, und nur das übrige Einkommen, das „freie", einer gleichmässigen Steuer zu unterwerfen. Hier tritt auch seine Bedeutung als Steuermassstab recht zu Tage, indem es hier zur Ermittelung des freien Einkommens dient, dessen gleichmässige Besteuerung, wie dies eine einfache Zahlenrechnung nachweist [1]), allein dem berechtigten Verlangen nach einer Progression entspricht, ohne dabei jedoch in willkürliche Beraubung auszuarten.

---

[1]) Es ist dies entschieden mit Umpfenbach (S. 123) zu behaupten, denn es wird dadurch von jedem Einkommen eine um so stärkere Quote zur Besteuerung nicht herangezogen, je weniger relativ entbehrliche Verwendungszwecke es zu befriedigen erlaubt!



In diesem Sinne fassen auch insbesondere Umpfenbach und Eisenhart das steuerfreie Existenzminimum auf. Es soll, wie Umpfenbach[1]) sagt, „die Grenze bezeichnen, bis zu welcher kein Einkommen die Fähigkeit besizt, zu Steuerzwecken verwandt zu werden.“ Durch seinen gleichmässigen Abzug bei allen Einkommen soll eine wahrhaft gerechte, opfergleiche Besteuerung angestrebt werden (Eisenhart).

Wir haben bei der näheren Bestimmung des steuerfreien Existenzminimums abweichend von den anderen Vertretern desselben den Ausdruck „culturnotwendiger Bedarf“ gebraucht, betonen hier aber nochmals, um Missverständnisse zu vermeiden, dass darunter nur eine solche Erweiterung oder Verfeinerung des absolut- oder naturnotwendigen Bedarfs verstanden ist, wie sie nach dem Culturmassstabe einer Zeit zur Führung einer menschenwürdigen Existenz durchaus geboten erscheint. Auch die primärsten Lebensbedürfnisse sind ja bei fortschreitender Cultur einer gewissen Veredelung oder Ausdehnung unterworfen, und daher entspricht es dem einfachsten Gebote der Gerechtigkeit, wenn man dieser Tendenz beim steuerfreien Existenzminimum Rechnung trägt. Jedenfalls aber soll sich das steuerfreie Existenzminimum principiell immer nur auf die zum Leben oder

---

So wird bei einem Betrage des steuerfr. Existenzmin. von 100 Thlr.

ein	Einkommen	von	100	Thlr.	steuerfrei	haben	100 %
„	„	„	200	„	„	„	50 „
„	„	„	400	„	„	„	25 „
„	„	„	1000	„	„	„	10 „

u. s. w.

[1]) a. a. O. S. 122 ff.

zur Erhaltung der Gesundheit unmittelbar notwendigen äusseren Güter beziehen und wird daher auch stets nur einen solchen Bedarf umfassen, welcher vermöge der Gleichartigkeit der physischen Natur der Menschen keinen besonderen Schwankungen unterworfen ist. — Eine weitere Ausdehnung des steuerfreien Existenzminimums auf die sogenannten Anstands- oder gar Luxusbedürfnisse halten auch wir gewiss für unstatthaft, — schon aus dem Grunde, weil die Verschiedenartigkeit der menschlichen Anlagen und Neigungen hier gewiss einen gleichmässigen Massstab unmöglich machen würde, — vor Allem aber deshalb, weil der Staat, das erste und dringendste Culturbedürfniss, dadurch um seine wohlbegründeten Rechte käme!

Wir sind nun, um einem möglichen Einwand zu begegnen, weit davon entfernt, gewisse dringende, sich vornehmlich auf die geistige Beschaffenheit des Menschen beziehende Bedürfnisse, so vor Allem das dringende Bedürfniss nach elementarer Schulbildung, zu unterschäzen, — diese fallen aber bereits in den Bereich der ausübenden Staatsthätigkeit und sind wir aus dem Grunde principiell für kostenfreien Unterricht in den Volksschulen. Was aber die sogenannten socialen Bedürfnisse, das dringende Bedürfniss des Rechtschuzes u. s. w. betrifft, so handelt es sich ja bei unserem steuerfreien Existenzminimum gerade um den Gegensaz zwischen materiellen und immateriellen Existenzbedürfnissen, zwischen den auf verkehrsmässigem Wege erworbenen, verkehrsfähigen wirthschaftlichen Gütern und den Leistungen des Staats, welche zwar auch in

gewissem Sinne wirthschaftliche, wenn auch nicht verkehrsfähige Güter sind, die aber eben von einem Jeden, so lange sein Einkommen die Höhe des Existenzminimums nicht übersteigt, in der Eigenschaft von freien Gütern bezogen werden sollen, wie dies bei den freien Gaben der Natur immer der Fall ist[1]).

Das steuerfreie Existenzminimum wurde ferner von uns auf eine Durchschnittsfamilie bezogen. Es erscheint dies aus dem Grunde gerechtfertigt, weil die Familienwirthschaft die typische Form des Wirthschaftslebens bildet und weil das Institut der Familie so innig mit den Fundamenten des Staats verwachsen ist, dass eine Förderung desselben gewiss im Staatsinteresse liegt. Ausserdem hat es den praktischen Nuzen, dass die Feststellung des steuerfreien Existenzminimums dadurch in der Praxis wesentlich vereinfacht und erleichtert wird.

Dagegen widerspricht es unseres Erachtens der Natur des steuerfreien Existenzminimums, wenn man es in Anbetracht der Verschiedenartigkeit des Einkommens noch um eine sogenannte Spar- oder Capitalisirungsquote erweitert. Die Verschiedenartigkeit des Einkommens nach Ursprung und Dauer ist gewiss ein gewichtiges Moment und soll daher auch bei Veranlagung der Steuern durch verschiedene Belastung des fundirten und unfundirten Einkommens berücksichtigt werden. Eine derartige Erweiterung hat aber mit dem

---

[1]) Das Existenzminimum, um welches es sich hier handelt, soll also principiell nur diejenigen Bedürfnisse umfassen, welche Wagner „die materiellen Existenzbedürfnisse ersten Grades“ nennt. cf. Wagner, a. a. O., §. 96.



steuerfreien Existenzminimum selbst, welches seinem Wesen nach keine Assekuranzprämie für das Alter oder die kommende Generation ist, nichts zu schaffen. Sie würde ausserdem in der Praxis auf grosse Schwierigkeiten stossen und einen einheitlichen Massstab jedenfalls unmöglich machen.

Wir haben nun das steuerfreie Existenzminimum seinen tieferen ethischen Grundlagen gemäss entwickelt. Es ist aber auch, wie oben[1]) gelegentlich der Widerlegung der äusseren Gründe ausführlich erörtert wurde, von den beiden anderen für die Besteuerung massgebenden Gesichtspunkten, sowol vom volkswirthschaftlichen, wie vom finanziellen oder fiskalischen, durchaus geboten. Vom ersteren, weil es zahllose wirthschaftlich schwankende Existenzen vor dem gänzlichen Ruin bewahren und, der Massenanhäufung von Capitalien auf wenigen einzelnen Punkten entgegenwirkend, den Spartrieb des Volkes heben wird; vom lezteren, weil es dem Staate Steuerquellen für die Zukunft reserviren und den Fiscus vor unnüzen Kosten bewahren wird.

Fassen wir zum Schluss das Resultat unserer vorigen Untersuchung in wenigen Worten zusammen, so erscheint das steuerfreie Existenzminimum als die notwendige Consequenz des in einem höheren wahrhaft ethischen Standpunkte begründeten Princips der Besteuerung nach der wirklichen Steuerfähigkeit, als der materielle Ausdruck für diesen höheren ethischen Mass-

---

[1]) cf. oben Abschnitt II, 2.

stab, als das Mittel zur annähernden Erreichung einer wahrhaft gerechten „opfergleichen“ Besteuerung.

Es ist das notwendige Correctiv der personalen Steuern vom Einkommen, die allein die persönliche Steuerpflicht zur Geltung bringen, und, indem es die Steuerunfähigen von der Besteuerung ausschliesst, erfüllt es zugleich eine wesentlich social-politische Mission, es wird zur „socialen Steuerfreiheit“, welche ebenso weit entfernt ist von der auf ungerechten Standesprivilegien gegründeten feudalen Steuerfreiheit wie von der Steuerfreiheit eines zur Produktionsmaschine entwürdigten Arbeiterstandes! —

b. Praktische Anwendung des steuerfreien Existenzminimums.

Wird nun das steuerfreie Existenzminimum principiell als richtig anerkannt, so folgt daraus zunächst für die Praxis, dass alle diejenigen Steuern entfernt und durch andere geeignetere ersetzt werden müssen, welche entweder direct gegen dasselbe verstossen oder doch seine Durchführung mindestens illusorisch machen. — Vor Allem ist damit das Verdammungsurtheil gesprochen den indirecten Steuern auf unentbehrliche Unterhaltsmittel, jenen ungerechtesten aller Steuern, welche, an den zum Leben unentbehrlichen Mitteln als wahre Blutsauger haftend, nicht nur das steuerfreie Existenzminimum in directester Weise verlezen, sondern auch, als hätten sie damit noch nicht genug, sogar eine Progression nach unten bewirken.

Ebenso ist natürlich auch die Kopfsteuer, wo sie noch vorkommt, unbedingt zu verwerfen. In gleicher Weise sind die sogenannten Ertragssteuern, die Steuern vom objectiven Einkommen, von diesem Standpunkte aus durchaus verwerflich, weil sie der wirklichen Leistungsfähigkeit keine Rechnung tragen und daher das steuerfreie Existenzminimum mindestens illusorisch machen. Mit einem Worte, die Steuersysteme müssen auf das persönliche Einkommen basirt werden, weil nur dies dem Princip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit entspricht und die Ermittelung und Durchführung des steuerfreien Existenzminimums möglich macht.

Die Besteuerung des persönlichen Einkommens kann aber sowol in directer wie in indirecter Weise geschehen, je nachdem man das Einkommen in dem Momente erfasst, wo es als neuer Bestandtheil in das Vermögen tritt, oder da mit Beschlag belegt, wo es als Genussmittel aus dem Vermögen scheidet. Ja auch eine Combination beider Systeme ist denkbar. Ferner kann die Besteuerung durch ein System von mehreren Steuern, oder auch nur durch eine einzige Steuer, sei es nun direct oder indirect, geschehen. Es fragt sich hiernach, welcher Besteuerungsmodus für die Durchführung des steuerfreien Existenzminimums am zweckmässigsten erscheint.

Am sichersten und bequemsten liesse sich das steuerfreie Existenzminimum gewiss in einer allgemeinen einzigen Einkommensteuer durchführen. Da aber eine solche Steuer zu den unerreichbaren Idealen gehört, so muss hiervon natürlich abgesehen werden. Ebensowenig

aber können wir uns für eine allgemeine Genusssteuer, wie sie PFEIFFER [1]) vorschlägt, erklären, — und auch ein System von Genusssteuern oder indirecten Einkommensteuern, wie sie das EISENHART'sche Project [2]) aufweist, erscheint uns weder für das steuerfreie Existenzminimum zweckmässig, noch auch überhaupt wünschenswerth. Das steuerfreie Existenzminimum bliebe hier allerdings im Princip gewahrt, im einzelnen Falle wäre es aber doch eine illusorische, der willkürlichen Ausdehnung oder Einengung des betreffenden Geniessenden zu sehr unterworfene, schwankende Grösse. Man denke sich nur die beiden Extreme, einen Geizhals und einen Verschwender. Der Erstere würde ein ungerechtfertigt grosses steuerfreies Existenzminimum geniessen, während der Letztere möglicherweise gar keins hätte! Nun lässt sich zwar im zweiten Falle mit Recht behaupten, dass es ja der freie Wille oder das eigene Verschulden des Betreffenden ist, wenn er sich so gewissermassen selbst beraubt. Aber es erscheint des Staats doch gewiss unwürdig, in dieser Weise die Schwächen seiner Unterthanen gleichsam zu seinem eigenen Vortheil auszubeuten! Die Ungerechtigkeit des ersten Falles gibt EISENHART selbst zu, indem er dafür als Ausgleich eine progressive Erbsteuer empfiehlt. Wiewol auch wir principiell für Erbsteuern sind, so scheint uns doch dies Mittel kein genügender Ausgleich der vorhandenen Ungerechtigkeit zu sein. Der betreffende

---

1) PFEIFFER, die Staatseinnahmen, 1866, S. 540 ff.

2) cf. EISENHART, a. a. O., Buch IV, Cap. II.

Geizhals würde dabei nach wie vor im ruhigem Genusse der an dem Staate resp. seinen Mitbürgern verübten Unbilligkeit verharren, nur seine unschuldigen Erben hätten darunter zu leiden! Ausserdem wird hier doch zu wenig Gewicht gelegt auf die Unsicherheit der Steuerergebnisse sowie auf die grosse Kostspieligkeit eines solchen indirecten Steuersystems. Vor Allem aber gelangt bei einem solchen Besteuerungsmodus das politisch-pädagogische Moment der Steuerzahlung garnicht zur Geltung, welches gewiss nicht zu unterschäzen ist.

Wir würden dagegen ein Steuersystem empfehlen, welches der Hauptsache nach aus mehreren nach ihren Quellen geschiedenen Einkommensteuern (ähnlich der englischen income-taxe) besteht, die aber in der Gesammtheit wiederum eine einzige Einkommensteuer repräsentiren, dazu eine progressive Erbschaftssteuer und als Correktiv des ganzen Systems indirecte Luxussteuern sowie eine möglichst hohe Börsensteuer [1]). Ein solches System würde, indem es sich des praktischen Vortheils der Schäzungsmerkmale der Ertragssteuern bedient, dennoch die Durchführung des steuerfreien Existenzminimums ermöglichen und es bliebe dabei das wichtige politisch-pädagogische Moment der directen Steuerzahlung bewahrt. Ausserdem hätte es aber den grossen (praktischen) Vortheil, dass es den denkbar leichtesten Uebergang aus den bestehenden Verhältnissen darböte.

---

[1]) Die directen Steuern hätten aus folgenden fünf zu bestehen: Grund-, Gebäude-, Capitalzins-, Unternehmer- und Arbeitsrentensteuer. —



Dass bei einem derartigen Steuersystem der Staatsbedarf zu kurz käme, ist undenkbar, zumal ja auch die Erbschaftssteuer, wie die neueren Forschungen erweisen, eine sehr ergiebige Quelle abgeben kann [1]).

Die drei letzteren Steuern hätten zugleich die socialpolitische Aufgabe, eine entsprechende Mehrbelastung des fundirten Einkommens zu bewirken, und müsste die letztere Steuer namentlich recht hoch gegriffen werden, um dem unheilvollen Börsenschwindel in wirksamer Weise zu begegnen!

Zunächst wären auch wir dafür, gewisse Consumtionssteuern, welche, wie die Branntweinsteuer, immerhin entbehrliche Genüsse treffen, fortbestehen zu lassen. Dagegen müssten solche Steuern, welche gemeinschädlich sind, wie die Salzsteuer, natürlich unbedingt wegfallen [2]).

Was nun schliesslich das Verfahren zur Bestimmung der Höhe des steuerfreien Existenzminimums anbetrifft, so könnte man sich dabei mit ziemlicher Sicherheit an den durchschnittlichen Arbeitslohn halten, welcher in einer unter den nämlichen Preisverhältnissen lebenden Bevölkerung für die gewöhnliche niedere Handarbeit gezahlt wird. Derselbe würde so ziemlich dem entsprechen, was eine Durchschnittsfamilie zur Führung einer menschenwürdigen Existenz dringend bedarf.

---

[1]) cf. hierüber BARON, zur Erbschaftssteuer, in HILDEBRAND'S Jahrbüchern, XIV, S. 275 ff.

[2]) Ueber die gemeinschädliche Wirkung der Salzsteuer cf. A. SCHMIDT, das Salz, Leipzig 1874.

Zur sicheren Bestimmung und Durchführung des steuerfreien Existenzminimums bedürfte es natürlich entsprechender Einrichtungen in der Verwaltung.

In dieser Beziehung möchten wir den fruchtreichen Gedanken der von SCHÖNBERG vorgeschlagenen Arbeitsämter auch für das steuerfreie Existenzminimum in Anwendung gebracht sehen[1]). Diese Arbeitsämter, welche SCHÖNBERG in den verschiedenen Districten des Reichs als Organe desselben in der socialen Frage zum Zwecke der Ermittelung aller auf die materielle und sociale Lage der Lohnarbeiter des Bezirks bezüglichen Verhältnisse errichten will, könnten als eine ihrer Functionen auch die Feststellung des steuerfreien Existenzminimums nach den gegebenen Preisverhältnissen übernehmen, wozu ihnen ja das beste Material zu Gebote stände.

Das Verfahren bei der Veranlagung des steuerfreien Existenzminimums müsste in der Weise geschehen, dass man zunächst das Gesammteinkommen, aber nach seinen Quellen gesondert, berechnet — wozu auch der mögliche Miethwert einer eventuell eigenen Wohnung, sowie der thatsächliche Lebensaufwand des Beziehers des Einkommens resp. seiner Familie zu rechnen ist — und dann erst von diesem, natürlich nach Abzug der Schuldzinsen, das steuerfreie Existenzminimum in Abzug bringt.

In Anbetracht des in Abschnitt II angeführten

---

[1]) G. SCHÖNBERG, „Arbeitsämter, eine Aufgabe des deutschen Reichs", Berlin 1871.

Einwandes der Ungerechtigkeit gegen die den völlig Steuereximirten zunächst folgenden Klassen wäre dann noch das Verfahren zu beobachten, dass man diese mit möglichst niedrigen, langsam steigenden Steuersäzen belastet und dann erst nach einigen weiteren Klassen die gleichmässige Besteuerung des gesammten freien Einkommens eintreten lässt. —

ANHANG.

DAS STEUERFREIE EXISTENZMINIMUM UND DIE BISHERIGE STEUERGESEZGEBUNG.

Betrachten wir nun zum Schluss das Verhalten der bisherigen Steuergesezgebung dem steuerfreien Existenzminimum gegenüber, so begegnen wir zunächst der interessanten Thatsache, dass das steuerfreie Existenzminimum bereits in den beiden Hauptstaaten des classischen Alterthums factische Berücksichtigung gefunden hat.

So sollten im Atheniensischen Staate alle Diejenigen von der *εἰσφορά* — einer Vermögens- oder Einkommensteuer, anfänglich nur zu ausserordentlichen Kriegszwecken erhoben, später aber mit dauerndem Charakter ausgestattet — befreit sein, welche nach der von Solon gemachten Vermögensschäzung zur vierten Klasse gehörten. Es waren dies die Theten [1]), welche weniger als 100, oder nach Boeckh 150 Mass des Trockenen und Flüssigen ernteten. Sie behielten aber trozdem ihren Charakter als Bürger, indem ihnen das Stimmrecht in der Volksversammlung und Antheil an den Gerichten verblieb. Auch das Princip der Progression finden wir hier bereits angewandt, da nämlich alle

[1]) cf. Boeckh, Staatshaushalt der Athener.

übrigen Klassen in der Weise besteuert wurden, dass die erste $^1/_3$, die zweite $^1/_4$ und die dritte $^1/_5$ von Hundert zahlte.

In ähnlicher Weise waren in Rom alle zur höchsten Vermögensklasse gehörenden Bürger gesezlich von der dortigen Einkommensteuer befreit [1]).

Von ebenso grossem Interesse ist es ferner, dass auch im Koran, dieser grossartigen Schöpfung Muhameds, welche noch bis vor Kurzem die alleinige Quelle und gesezliche Norm für alle religiösen wie staatlichen Beziehungen der Ottomanen bildete, ein steuerfreies Existenzminimum principiell anerkannt wurde.

Nach den Bestimmungen des Korans (Sure II, LI, LVII) sollte das steuerfreie Existenzminimum principiell berücksichtigt werden in der „zekat wodjib", der eigentlichen Steuer nach modernem Begriff, welche dort als Glied eines ganzen Steuersystems erscheint. Und zwar waren folgende genaue Bestimmungen über das steuerfreie Existenzminimum, „nisob" genannt, getroffen.

Als Nisob bei gemünztem Gelde und im Handel befindlichen edlen Metallen sollten 20 Miskal gelten, und nur von dem Ueberschuss die Steuer mit 2 % erhoben werden.

Ferner sollte der Nisob bei dem von Weizen, Gerste und Früchten zu entrichtenden Zekat 300 Soé betragen, und schliesslich war bei dem aus Vierfüsslern bestehenden Vermögen ein Nisob in der Weise angenommen,

[1]) Hegewisch, Historischer Versuch über die römischen Finanzen (1804).



dass ein Einkommen bis 5 Kameelen, 30 Stieren und 40 Schaafen steuerfrei sein, und bei einem Vermögen von nur 5 Kameelen ein Schaaf, bei einem Vermögen von 26 Kameelen aber ein einjähriges Kameel als Steuer entrichtet werden sollte [1]).

Es sind diese Thatsachen immerhin interessant, wenn man den damaligen Stand der Civilisation und wissenschaftlichen Erkenntniss bedenkt.

Was nun die modernen Staaten des civilisirten Europa anbetrifft, so wird das steuerfreie Existenzminimum garnicht berücksichtigt in Frankreich, welches Dank den Bemühungen Thiers' noch zäh an dem unpersönlichen System der Ertragsbesteuerung festhält. Ein Gleiches geschieht in Russland, dessen Steuersystem noch im Wesentlichen den Charakter der grundherrlichen und absolutistischen Epoche an sich trägt [2]).

In den meisten übrigen europäischen Staaten wird das steuerfreie Existenzminimum allerdings berücksichtigt, soweit von einer Berücksichtigung desselben überhaupt in Steuersystemen die Rede sein kann, welche die Einkommenssteuer nur als partielle oder ergänzende Steuer neben einem ausgebildeten System von Ertragssteuern dulden, und dabei, wie dies zumeist der Fall ist,

[1]) cf. Nicolaus v. Tornaux, das Moslemische Recht, aus den Quellen dargestellt, Leipzig 1855, S. 40 ff. Das Soé = 1170 Dirhem. 1 Dirhem = 48 Gerstenkörner.

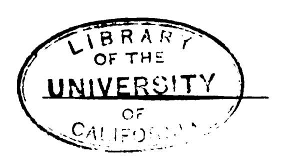
[2]) Die im Flusse befindlichen Steuerreformbewegungen Russlands gestatten in Bezug auf unsere Frage noch keinen endgiltigen Schluss. —



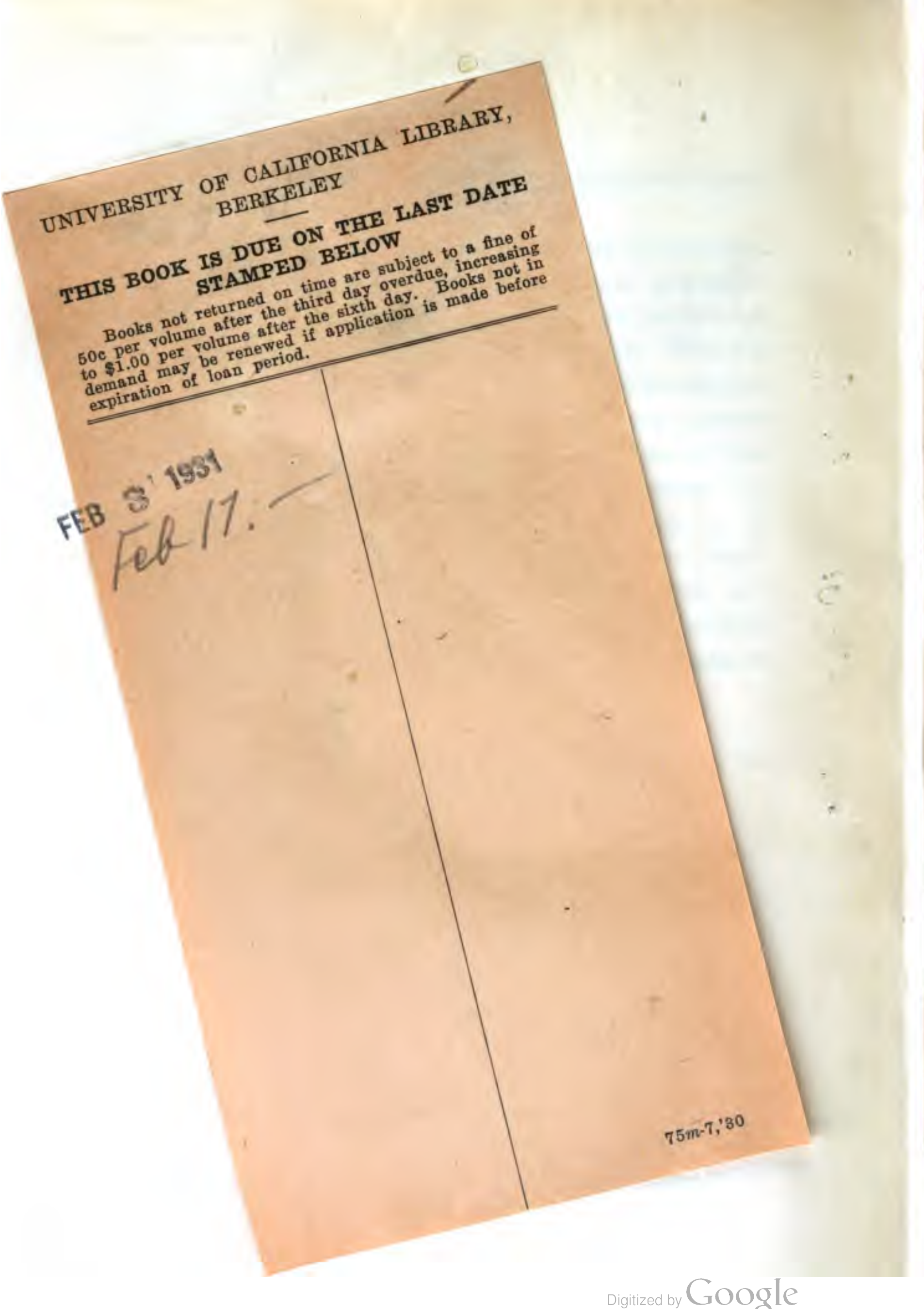
auch noch indirecte Steuern auf unentbehrliche Unterhaltsmittel aufweisen.

Wie sehr sich aber auch die Praxis der Einkommensteuern dem steuerfreien Existenzminimum gegenüber in Widersprüchen bewegt, das beweisen am deutlichsten die lezten Vorgänge in Preussen und Sachsen. Während im letzteren Lande die vielfachen Reformverhandlungen schliesslich zu einer ergänzenden Einkommensteuer geführt haben, welche principiell kein steuerfreies Existenzminimum statuirt, sondern vom ganzen Einkommen, im Sinne HERMANN's, erhoben wird, so ist man in Preussen gerade zum entgegengesezten Resultate gelangt und hat hier alle Diejenigen, welche weniger als 140 Thaler Einkommen haben, die Censiten der Unterstufe 1a, von der bestehenden Klassensteuer befreit [1]).

[1]) cf. Sächsisches Steuergesez vom 22. Dec. 1874 — und das Preussische Gesez vom 23. Mai 1875. —



Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.




HJ2336
.S3
103831
Schmidt


Digitized by Google

